

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzungstermin: Dienstag, 10.03.2026, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.02.2026
3. Mitteilungen
4. Anträge
 - 4.1. Kinder-FerienCard für Braunschweig **26-28204**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
 - 4.2. Wohnmobiltourismus zum Tag der Niedersachsen stärken **26-28361**
Antrag der CDU-Fraktion
 - 4.2.1. Wohnmobiltourismus zum Tag der Niedersachsen stärken **26-28361-01**
Stellungnahme der Verwaltung
 - 4.3. Frauenstadtplan für Braunschweig **26-28373**
Antrag der Ratsfrauen Glogowski-Merten, Hahn, Ihbe, Jaschinski-Gaus, Johannes, Lerche, Schütze, Antonelli-Ngameni, Braunschweig, Dr. Flake, Göring, Jalyschko, Köhler, Kluth, Ohnesorge, Saxel, Schneider, Arning und Bartsch
 - 4.3.1. Frauenstadtplan für Braunschweig **26-28373-02**
Stellungnahme der Verwaltung
 - 4.4. Verbesserung des Winterdienstes auf Radwegen und öffentlichen Gehwegen **26-28465**
Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS
 - 4.5. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28476**
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und CDU
 - 4.6. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28478**
Antrag der CDU-Fraktion
 - 4.7. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28479**
Antrag der SPD-Fraktion
 - 4.8. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen **26-28480**
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN
 - 4.9. 4 Jahre nach Kriegsbeginn: Partnerschaftsstein Kasan aus dem Stadtbild entfernen **26-28496**
Antrag der FDP-Fraktion
5. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses **26-28447**

6.	Berufung von einem Ortsbrandmeister und 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis	26-28314
7.	Berufung von einem Ortsbrandmeister und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis	26-28370
8.	Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung für die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	26-28273
9.	Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten	26-28274
10.	26-28485 Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	
11.	Haushaltsvollzug 2026 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	26-28457
12.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	26-28401
13.	Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern; "FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"	25-28002
13.1.	Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern; "FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule" Änderungsantrag zur Vorlage 25-28002 Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	25-28002-01
13.2.	Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern; "FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule" Stellungnahme der Verwaltung	25-28002-02
13.3.	Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern; "FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"	25-28002-03
14.	Anfragen	
14.1.	Endlich Sicherheit für Beschäftigte und Patienten: Wie ist die wirtschaftliche Situation am Klinikum Braunschweig? Anfrage der CDU-Fraktion	26-28515
14.2.	Winterdienst in der Stadt Braunschweig transparent gestalten Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	26-28511
14.3.	Seit wann wurde das Braunschweiger Zwei-Standorte-Konzept durch eine Distanzregel gefährdet? Anfrage der AfD-Fraktion	26-28516
14.4.	Entbürokratisierung und Beschleunigung kommunaler Verfahren Anfrage der CDU-Fraktion	26-28514

Braunschweig, den 27.02.2026

Betreff:
Kinder-FerienCard für Braunschweig

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
16.01.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	11.02.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.03.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird aufgefordert, unter Einbindung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) zu prüfen und dem JHA sowie dem FPDA zu berichten,

1. ob und in welcher Form die Einführung einer Kinder-Ferienkarte in Braunschweig umsetzbar ist, die Kindern und Jugendlichen während der Schulferien einen niedrigschwelligen Zugang zu Freizeitangeboten, insbesondere zu städtischen Schwimmbädern, ermöglichen würde,
2. welche Leistungsbestandteile eine solche Kinder-Ferienkarte umfassen könnte (z. B. freier oder deutlich vergünstigter Eintritt in städtische Bäder über einen definierten Zeitraum, Kontingent- oder Zeitfenstermodelle),
3. welche Zielgruppen berücksichtigt werden sollten (z. B. Altersgrenzen; besondere Regelungen für Inhaber*innen des Braunschweig-Passes),
4. welche Kosten und finanziellen Auswirkungen für die Stadt Braunschweig und ihre Beteiligungen entstehen würden (inkl. möglicher Einnahmeausfälle, Ausgleichsmechanismen und Verwaltungsaufwand),
5. wie sich eine Kinder-Ferienkarte zu den bereits bestehenden Ermäßigungen und Ferienangeboten der Stadtbad GmbH verhalten würde und diese sinnvoll ergänzen oder bündeln könnte,
6. ob eine Pilotphase (z. B. für einen Ferienzeitraum) sinnvoll wäre und nach welchen Kriterien eine Evaluation erfolgen könnte.

Das Prüfergebnis ist dem JHA und dem FPDA in geeigneter Form im Mai 2026 vorzulegen.

Sachverhalt:

Schulferien stellen für viele Familien eine besondere Herausforderung dar. Während einige Familien kostenintensive Freizeit- und Urlaubsangebote wahrnehmen können, sind andere auf kostenarme oder kostenfreie Angebote im unmittelbaren Wohnumfeld angewiesen.

Insbesondere für Kinder aus Haushalten mit geringem Einkommen bestehen in den Ferien häufig eingeschränkte Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zur sozialen Teilhabe.

Der regelmäßige Zugang zu Schwimmbädern hat dabei eine besondere Bedeutung. Er fördert Bewegung und Gesundheit, trägt zur Schwimmfähigkeit und Unfallprävention bei und bietet zugleich einen wichtigen sozialen Begegnungsraum. Eintrittskosten und wiederholte Einzelzahlungen können jedoch sowohl für viele Familien als auch für freie Träger*innen der Ferienbetreuung eine spürbare Zugangshürde darstellen.

In mehreren deutschen Städten existieren daher seit vielen Jahren Ferienkarten- oder Ferienpassmodelle, die Ferienangebote bündeln und den Zugang vereinfachen. Diese Modelle zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie

- einen pauschalen und transparenten Zugang zu Angeboten ermöglichen,
- finanzielle Hürden reduzieren,
- gezielt Kinder und Jugendliche während der Schulferien unterstützen.

Auch in Braunschweig bestehen bereits verschiedene Einzelermäßigungen und Ferienangebote im Bereich der städtischen Bäder, darunter Ferienkarten sowie reduzierte Tarife für Inhaber*innen des Braunschweig-Passes. Diese Angebote sind jedoch nicht in einem stadtweit einheitlichen, besonders niedrigschwelligen Ferienkarten-Modell gebündelt, das explizit auf soziale Teilhabe während der gesamten Ferienzeit ausgerichtet ist.

Der beantragte Prüfauftrag dient dazu, auf sachlicher Grundlage zu klären, ob eine Braunschweiger Kinder-Ferienkarte (gegebenenfalls zunächst als Pilotprojekt) finanziell, organisatorisch und sozialpolitisch sinnvoll umsetzbar wäre und wie bestehende Angebote dabei integriert oder weiterentwickelt werden könnten.

Anlage/n:

keine

Betreff:
Wohnmobiltourismus zum Tag der Niedersachsen stärken

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
10.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	24.02.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, für den Tag der Niedersachsen zusätzliche Wohnmobil-Stellplätze im Stadtgebiet temporär auszuweisen und diese aktiv zu bewerben.

Hierzu sollen insbesondere geeignete städtische Flächen genutzt werden, unter anderem der bestehende Wohnmobilstellplatz am Schwimmbad an der Hamburger Straße mit einer Erweiterung auf angrenzende Flächen des Schützenplatzes, das Messegelände an der Eisenbütteler Straße, sowie Flächen im Bereich des Raffteichs und des dortigen Schwimmbads.

Die Verwaltung bewirbt die ausgewiesenen Stellplätze rechtzeitig vor der Veranstaltung über geeignete touristische Kanäle (städtische Internetseite, Tourismusmarketing, einschlägige Wohnmobil- und Campingportale), um Besuchern aus dem gesamten Bundesgebiet und dem europäischen Ausland eine verlässliche Anreiseplanung zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, ein Konzept zur Förderung des Radtourismus zu entwickeln und umzusetzen. Dies umfasst insbesondere die Ausweisung temporärer Trekking- und Zeltplätze für Radreisende, die Prüfung eines zeitlich befristeten zentralen Zeltplatzes für Besucher des Tags der Niedersachsen. Dieser Zeltplatz wird auch für Gäste, die mit dem Pkw anreisen, geöffnet.

Sachverhalt:

Die Ausrichtung des Tags der Niedersachsen bietet für Braunschweig eine erhebliche Chance, sich landesweit und darüber hinaus als attraktiver Veranstaltungs-, Tourismus- und Wirtschaftsstandort zu präsentieren. Insbesondere der Camping- und Wohnmobiltourismus gewinnt seit Jahren stark an Bedeutung und stellt eine kaufkräftige Besuchergruppe dar, die von einer guten Infrastruktur abhängig ist. So erreichten in Deutschland die Übernachtungen auf Campingplätzen im Jahr 2024 einen Rekordwert von rund 42,9 Millionen, und damit fast 20 % mehr als im Vor-Corona-Jahr 2019 (35,8 Mio.). Damit hat sich die Zahl der Campingübernachtungen in 20 Jahren mehr als verdoppelt (2004: 21,4 Mio.). Darüber hinaus zeigt eine Studie, dass 2023 insgesamt rund 54,5 Millionen Übernachtungen auf Campingplätzen und zusätzlich 13,5 Millionen Übernachtungen auf Stellplätzen für Wohnmobile stattfanden, was zusammen einen klaren Trend zu Caravaning-Urlauben widerspiegelt. Die daraus resultierende Tourismus-Bruttowertschöpfung lag bei rund 19,5 Milliarden Euro im Jahr 2023, ein Anstieg von fast 8 % im Vergleich zum Vorjahr. Bereits frühere Studien des Deutschen Instituts für Tourismuswirtschaft zeigen, dass Camping- und Wohnmobilurlauber 2018 rund 14 Milliarden Euro an touristischer Wertschöpfung erzeugten, ein Plus von 11,5 % gegenüber 2016.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Wohnmobil-Stellplätze in Braunschweig für ein Großereignis dieser Größenordnung nicht ausreichen werden. Lediglich auf dem Gelände der Wasserwelt an der Hamburger Straße, an der Theodor-Heuss-Straße und am BMC Yachthafen stehen insgesamt rund 40 Stellplätze zur Verfügung. Ohne zusätzliche, klar ausgewiesene und beworbene Stellflächen besteht die Gefahr, dass Besucher auf umliegende Kommunen ausweichen oder Braunschweig gar nicht erst ansteuern.

Gleichzeitig bietet der Tag der Niedersachsen eine hervorragende Gelegenheit, den Radtourismus sowie niedrigschwellige Übernachtungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene gezielt zu fördern. Temporäre Trekking- und Zeltplätze erhöhen die Attraktivität der Veranstaltung, stärken den nachhaltigen Tourismus und sorgen für zusätzliche Wertschöpfung in Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind überwiegend temporär, gut steuerbar und stellen eine sinnvolle Investition in die touristische Infrastruktur sowie in das positive Image der Stadt Braunschweig dar.

Anlage/n:

keine

Betreff:

Wohnmobiltourismus zum Tag der Niedersachsen stärken

Organisationseinheit:

Dezernat III
0800 Stabsstelle Wirtschaft

Datum:

18.02.2026

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.02.2026
06.03.2026
10.03.2026

Status

Ö
N
Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt in Abstimmung mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) als Veranstalterin des Tag der Niedersachsen 2026 (TdN) und als für den Tourismus zuständige Gesellschaft zu dem vorliegenden Antrag wie folgt Stellung:

Der TdN 2026 findet vom 12. bis 14. Juni 2026 in der Braunschweiger Innenstadt statt, erwartet werden bis zu 350.000 Besucherinnen und Besucher an den drei Veranstaltungstagen. Als Großereignis mit landesweiter Strahlkraft stellt die Veranstaltung hohe Anforderungen an Flächenmanagement, Sicherheit und Infrastruktur, insbesondere aber auch an die Verkehrs- und Besucherlenkung.

Grundsätzlich ist die Förderung des Wohnmobiltourismus aus touristischer Sicht positiv zu bewerten. Reisemobilreisende gelten als kaufkräftige Zielgruppe, die Wertschöpfung in Gastronomie, Einzelhandel und Freizeitangeboten generieren. Zudem kann ein attraktives Stellplatzangebot die überregionale Sichtbarkeit Braunschweigs als Reiseziel stärken. Der TdN bietet hierfür als landesweit beachtetes Ereignis grundsätzlich einen Anlass, Braunschweig auch als touristische Destination zu präsentieren und bestehende Angebote, einschließlich der Reisemobilinfrastruktur, zu kommunizieren.

Gleichzeitig ist der spezifische Charakter der Veranstaltung zu berücksichtigen. Der TdN ist primär ein innenstadtorientiertes Fest mit starkem regionalem Besucherschwerpunkt. Erfahrungen früherer Ausrichterstädte (Hannover und Osnabrück) zeigen, dass die Besucherstruktur überwiegend aus Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Stadt, der Region sowie aus Tagesausflüglern aus ganz Niedersachsen besteht. Eine ausgeprägte Übernachtungsnachfrage, etwa im Sinne eines Camping- oder Festivalformats, ist nicht festzustellen. In Hannover und Osnabrück wurden im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen weder zusätzliche Reisemobilstellplätze noch gesonderte Zeltflächen eingerichtet. Der Übernachtungsbedarf wurde über die bestehende touristische Infrastruktur sowie das regionale Umfeld gedeckt.

Braunschweig bewegt sich hinsichtlich der vorhandenen Reisemobilstellplätze (jeweils im Umkreis von bis zu fünf Kilometern zur Innenstadt) kapazitiv zwischen Osnabrück und Hannover:

	Osnabrück	Braunschweig	Hannover
Reismobilstellplätze	Nettebad: 5	Theodor-Heuss-Straße: 16 Wasserwelt: 17	Schulenburg Landstraße: 50
Summe	5	33	50

Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte früherer Ausrichterstädte, der prognostizierten Besucherstruktur sowie der fachlichen Einschätzung des beauftragten Verkehrsbüros erscheint die Einrichtung zusätzlicher temporärer Reisemobil- oder Zeltflächen für den Tag der Niedersachsen 2026 derzeit nicht zwingend erforderlich. Die Stadtbad GmbH hat dennoch zugesagt, die Umsetzung einer Erweiterung der Reisemobilstellplätze für den TdN zu prüfen und entsprechende Kosten zu ermitteln.

Die im Antrag angesprochenen weiteren fachlichen Aspekte, insbesondere mögliche Flächenoptionen, ordnungsrechtliche Anforderungen, verkehrliche Auswirkungen sowie organisatorische Rahmenbedingungen, werden unter Einbindung der zuständigen städtischen Stellen geprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird die BSM berichten.

Unabhängig davon unterstützen die Stadt Braunschweig und die BSM kontinuierlich die touristische Vermarktung des Radtourismus, beispielsweise durch regionale Radrouten, Informationsmaterialien und Beratungsangebote. Der Tag der Niedersachsen soll hierfür als geeigneter Kommunikationsanlass genutzt werden.

Leppa

Anlage/n:
keine

Absender:

Aniko Glogowski-Merten
Susanne Hahn
Annegret Ihbe
Christiane Jaschinski-Gaus
Annette Johannes
Sonja Lerche
Annette Schütze
Cristina Antonelli-Ngameni
Bianca Braunschweig
Dr. Elke Flake
Rabea Göring
Lisa-Marie Jalyschko
Leonore Köhler
Sabine Kluth
Gisela Ohnesorge
Michaline Saxel
Anke Schneider
Silke Arning
Sabine Bartsch

TOP 4.3
26-28373
Antrag
(öffentlich)

Betreff:

Frauenstadtplan für Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.02.2026
06.03.2026
10.03.2026

Status

Ö
N
Ö

Beschlussvorschlag:

Wir bitten die Verwaltung, einen Frauenstadtplan nach Augsburger Vorbild (siehe <https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/gleichstellungstelle/frauenstadtplan>) zu erstellen und bis zum Tag der Niedersachsen in einer ersten Auflage zu veröffentlichen.

Der Stadtplan soll mindestens beinhalten:

- Straßen und Plätze, die Frauen gewidmet sind
- Biografische Daten und Fakten zu bedeutenden Braunschweigerinnen aus allen Lebensbereichen, historisch wie zeitgenössisch
- Anlaufstellen und Angebote für Frauen in Braunschweig
- WCs und Wickeltische
- „frauenORTE“.

Wo es sich anbietet, sollte der Plan Wegebeziehungen aufzeigen, die zum Erkunden der Stadt einladen (beispielsweise ein Wissenschaftlerinnen-Weg, eine Kultur-Runde, ein Politikerinnen-Pfad, ...).

Der Stadtplan soll auf der städtischen Webseite veröffentlicht werden und auch als gedrucktes Erzeugnis vorliegen, eine Einbindung in die Löwenbündel-App wäre wünschenswert. Perspektivisch kann im digitalen und damit unbegrenzten Raum das Informationsangebot über Frauenfiguren auch ausgeweitet werden.

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass sich die Braunschweiger Gesellschaft durch Vorschläge an der Auswahl der porträtierten Frauen beteiligt; nach der ersten Auflage zum Tag der Niedersachsen kann der Inhalt für weitere Auflagen erweitert werden. Online ist eine laufende Erweiterung wünschenswert.

Für die grafische Gestaltung und den Druck beantragen wir die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel.

Sachverhalt:

Ein Frauen-Stadtplan würde die Sichtbarkeit von Frauenthemen und -angeboten verbessern, historische und zeitgenössische Braunschweigerinnen würdigen und weibliche Perspektiven in den Vordergrund stellen.

Dank der frauenORTE, BLIK-Tafeln und anderem sind viele Fakten bereits vorhanden und müssten nur redaktionell und grafisch aufbereitet werden. Der Aufwand wäre überschaubar, der Effekt aber deutlich: Frauen und ihre Bedeutung für die Stadtgesellschaft werden oft übersehen, in Bezug auf Widmung von Straßen und Plätzen sind sie unterrepräsentiert. Um dies ein Stück weit auszugleichen, kann der Frauen-Stadtplan gute Dienste leisten.

Zielgruppe sind sowohl Braunschweigerinnen als auch Touristinnen (Männer sind mitgemeint), die die Stadt aus einer anderen Perspektive wahrnehmen wollen.

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Frauenstadtplan für Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit*Datum:*

17.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

26.02.2026

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

10.03.2026

Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Ratsfrauen Glogowski-Merten, Hahn, Ihbe, Jaschinski-Gauß, Johannes, Lerche, Schütze, Antonelli-Ngameni, Braunschweig, Flake, Göring, Jalyschko, Köhler, Kluth, Ohnesorge, Saxel, Schneider, Arning und Bartsch [DS-26-28373] vom 10. Februar 2026 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Braunschweig hat derzeit noch keinen eigenen Frauenstadtplan. Im Antrag wird auf das Augsburger Vorbild verwiesen. Das Ziel ist, Sichtbarkeit von Frauen im öffentlichen Stadtraum zu fördern. Dies ist zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sehr zu begrüßen.

Der Frauenstadtplan ist für Augsburg gleichzeitig ein Erinnerungs- und Informationsmedium: Er würdigt historische und zeitgenössische Augsburgerinnen und informiert zu Safer Spaces und (Beratungs-) Angeboten in der Stadt.

In diesem Sinne macht ein Frauenstadtplan für Neubürgerinnen und auch für Besucherinnen von Braunschweig viel Sinn. Alle anderen können damit die eigene Stadt neu entdecken.

Für einen solchen Plan sind viele Daten zu recherchieren und zusammenzustellen. Es gibt bereits Übersichten zu Wickel- und Stillbereichen sowie Beratungsstellen oder auch zu historischen Frauenpersönlichkeiten über die vorhandenen frauenORTE, die BLIK-Tafeln oder die Ausstellung über „Frauen um die Jahrhundertwende“ des Gleichstellungsreferates.

Der Tag der Niedersächssinnen und Niedersachsen findet bereits vom 12.-14. Juni statt. Deshalb kann für eine erste Auflage noch keine Beteiligung der Braunschweiger Stadtgesellschaft durchgeführt werden, da alle Vorschläge, die gemacht werden, auch gut recherchiert werden müssen, was sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Für eine Überarbeitung und weitere Auflagen ist dies zu begrüßen und sinnvoll.

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt dieses Vorhaben. Sie übernimmt die Recherche-Aufgaben, die Zusammenstellung der Daten und die Organisation der Veröffentlichung zum Tag der Niedersächssinnen und Niedersachsen. Die Bearbeitung durch eine Grafikerin und die Mittel für den Druck sind im Haushalt der Gleichstellungsbeauftragten nicht vorhanden und müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Eine erste Auflage für Juni 2026 von 5.000 Stück erscheint angemessen. Auch die Bearbeitung für die Einbindung in die Löwenbündel-App verursacht Kosten. Auch dies ist bei der Bereitstellung der Mittel zu berücksichtigen.

Wenn geplant ist, den Frauenstadtplan fortlaufend zu überarbeiten, sind entsprechende Mittel zusätzlich für die nächsten Jahre zur Verfügung zu stellen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Betreff:
Verbesserung des Winterdienstes auf Radwegen und öffentlichen Gehwegen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
18.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.03.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Braunschweig spricht sich für einen verbesserten Winterdienst auf Radwegen sowie auf den in städtischer Verantwortung liegenden öffentlichen Gehwegen und Plätzen aus.
2. Zur Umsetzung wird die Verwaltung gebeten, mit der ALBA Braunschweig GmbH zu klären, unter welchen Bedingungen und zu welchen Kosten ein zusätzlicher Räum- und Streuplan sowie eine Verdoppelung des Personals für den Radwege- und Gehwegwinterdienst umsetzbar wäre.
3. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Räumung von Radwegen sowie Gehwegen an städtischen Liegenschaften, in Grünanlagen sowie in zentralen Bereichen (gemäß Reinigungsklassen der Straßenreinigungsverordnung) optimiert werden kann.
4. Über das Ergebnis der Gespräche und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen ist der Rat zeitnah zu informieren.

Sachverhalt:

Die Stellungnahme der Verwaltung (26-28184-01) zur jüngsten winterlichen Wetterlage hat verdeutlicht, dass der aktuelle Winterdienst an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Dies betrifft nicht nur die 120 km Radwege an Hauptverkehrsstraßen, sondern auch die von der Stadt Braunschweig zu reinigenden öffentlichen Gehwege und Plätze. Während die Mehrheit der Gehwege gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen ist, obliegt der Stadt für zahlreiche Flächen (z.B. an Schulen, Kitas, öffentlichen Parks oder in hochfrequentierten Fußgängerbereichen) die direkte Reinigungspflicht, die operativ durch ALBA ausgeführt wird.

Bei Dauerschneefall führt der aktuell vereinbarte Personalschlüssel dazu, dass auch auf diesen wichtigen Fußwegeverbindungen kein zeitnaher und verkehrssicherer Zustand gewährleistet werden kann. Laut der Stellungnahme der Verwaltung können Radwege lediglich im 19-Stunden-Rhythmus geräumt werden. In den letzten Wochen ist aber deutlich geworden, dass viele Straßen deutlich seltener geräumt worden sind. Zahlreiche Radwege (u. a. Leonhardstraße, Museumstraße, Parkstraße, Steinweg/Theater, Helmstedter Straße)

waren über mehrere Tage gar nicht oder nur unzureichend geräumt. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Mobilitätsentwicklungsplans 2035+ (MEP), der die Stärkung des Umweltverbundes, bestehend aus Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV, als zentrales Ziel definiert.

Ein leistungsfähiger Winterdienst muss die schwächsten Verkehrsteilnehmenden besonders in den Blick nehmen. Wenn Radwege und öffentliche Gehwege über Stunden oder Tage nur unzureichend geräumt sind, führt dies zu erheblichen Sicherheitsrisiken und schränkt die Mobilität vieler Menschen massiv ein. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß § 52 NStrG auch für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen zu gewährleisten, müssen die personellen und technischen Kapazitäten bei ALBA auf den Prüfstand gestellt werden.

Die geforderte Klärung soll aufzeigen, welche Mehrkosten für eine Ausweitung des Schichtbetriebs und eine Verdichtung der Räumzyklen entstehen würden. Dies dient auch der Vorbereitung auf das zukünftige Betreibermodell ab 2031, für das bereits jetzt realistische Leistungsstandards definiert werden müssen. Ein verlässlicher Winterdienst ist eine Kernaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge, die für eine echte Mobilitätswende unverzichtbar ist.

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 4.5
26-28476
Antrag
(öffentlich)

Betreff:

Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.02.2026

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Braunschweig e. V. wird auf Grundlage des Antrags vom 26.01.2026 für den Ausbau eines Gerätewagens Wasserrettung für 2026 eine um 45.000 € erhöhte Zuwendung gewährt.
2. Dem Verein POLDEH e. V. wird auf Grundlage seines Antrags vom 01.02.2026 für 2026 eine um 30.000 € erhöhte Zuwendung gewährt.
3. Den unter den Nummern 1 und 2 genannten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 75.000 €.

Sachverhalt:

Der Rat hat im Dezember 2024 einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen. Die Vor- und Nachteile eines Doppelhaushalts sind in der Mitteilung der Verwaltung vom 13.03.2017 (Drs. 17-04062) ausführlich beschrieben.

Zu den Vorteilen zählt, dass Politik und Verwaltung im zweiten Jahr von dem aufwändigen Verfahren der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans befreit sind und dass im zweiten Jahr kein Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung anfällt, sodass insbesondere die Bauverwaltung deutlich früher mit Ausschreibungen und Baumaßnahmen beginnen kann. Zu den Nachteilen zählt vor allem die bei Haushaltsplanaufstellung relativ große Planungsunsicherheit für das zweite Planungsjahr: Gesetzesänderungen, unerwartete konjunkturelle Veränderungen, Tarifabschlüsse und Erkenntnisfortschritte bei Projekten können zu erheblichen Veränderungen führen. Sofern diese Veränderungen eine Korrektur von Haushaltsansätzen erfordern, stehen gem. NKomVG und KomHKVO folgende Anpassungsinstrumente zur Verfügung: 1. Umsetzungen innerhalb der allgemeinen Deckungsregeln (z. B. innerhalb der Teilhaushalts-Budgets), 2. über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und 3. der Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen. In dem Zusammenhang regelt § 13 Abs. 2 KomHKVO, dass Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagt werden können.

Im Haushaltsplan 2025/2026 wurde eine solche Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 KomHKVO zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 1,0 Mio. € im Jahr 2026 vorgesehen (siehe entsprechenden Haushaltsvermerk zum Teil-Ergebnishaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“). Diese soll zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt dienen.

Die antragstellenden Fraktionen haben die eingegangenen Anträge von Zuwendungsempfängern ausgewertet und sich entschlossen, in den im Beschlussvorschlag genannten zwei Fällen über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu beantragen.

Um eine Wasserrettungsgruppe zu etablieren, hat die Ortsgruppe Braunschweig der DLRG verstärkt Strömungsretter ausgebildet und mittlerweile eine Staffel Strömungsrettung in der notwendigen Personalstärke aufgebaut. Für den darüber hinaus notwendigen Ausbau eines Kleintransporters zum Gerätewagen Wasserrettung fehlen der DLRG noch 45.000 €. Um zukünftig im Katastrophenschutz der Stadt Braunschweig sowie des Landes Niedersachsen entsprechend den Vorgaben ausgestattet und somit für den Einsatz gerüstet zu sein, benötigt die DLRG zwingend einen solchen Gerätewagen. Aus Eigenmitteln kann die DLRG-Ortsgruppe den Ausbau des Fahrzeugs trotz Bildung vieler freier Rücklagen nicht komplett finanzieren. Daher sollen die erforderlichen Mittel als städtische Zuwendung unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährt werden.

Der Verein POLDEH braucht für 2026 einmalig eine um 30.000 € erhöhte Zuwendung der Stadt Braunschweig. Der Verein setzt sich für Integration, Teilhabe und Gemeinschaft ein und bietet insbesondere für Menschen mit polnischem Migrationshintergrund, aber auch für andere Interessierte, vielfältige Programme und Unterstützungsmöglichkeiten an. Zur weiteren Begründung wird auf den vorliegenden Antrag und den vorläufigen Wirtschaftsplan für 2026 verwiesen.

Die genannten Maßnahmen sind aus Sicht der antragstellenden Fraktionen prioritär umzusetzen und dulden auch keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-) Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis weit in das Jahr 2027 verbunden wäre. Eine darüber hinausgehende Priorisierung, wie in der E-Mail der Verwaltung (Dez. VII) vom 26.01.2024 angesprochen, ist entbehrlich, da die Deckungsreserve von 1,0 Mio. € durch die vorliegenden Anträge nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

Anlage/n:

1 - Antrag DLRG

2 - Antrag POLDEH



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

DLRG Ortsgruppe Braunschweig e.V. | Friedrich-Kreis-Weg 7 | 38102 Braunschweig

An die Ratsfraktionen der Stadt Braunschweig

Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Ortsgruppe Braunschweig e.V.

Christian Plagge

1. Vorsitzender

Postfach 1707

38007 Braunschweig

E-Mail: christian.plagge@og-

braunschweig.dlrg.de

Internet: og-braunschweig.dlrg.de

Montag, 26. Januar 2026

Antrag auf Förderung des Ausbaus eines Gerätewagen Wasserrettung für die DLRG Ortsgruppe Braunschweig e.V.

Sehr geehrte Ratsmitglieder der Stadt Braunschweig,

stellvertretend für die DLRG Ortsgruppe Braunschweig e.V. möchte ich Sie um Ihre Unterstützung bei dem Ausbau eines Gerätewagens (GW) Wasserrettung bitten. Ich werde Ihnen im Folgenden darlegen, weshalb dieser Ausbau notwendig ist und aus welchen Gründen wir als Ortsgruppe Braunschweig hier finanzielle Unterstützung benötigen.

Gerätewagen Wasserrettung und seine Bedeutung für den Katastrophenschutz:

Die Überschwemmungen im Ahrtal haben gezeigt, wie wichtig der Ausbau des Bereichs Strömungsrettung im Katastrophenschutz ist. In dem Zuge und auch aufgrund der durch das Land Niedersachsen an die Stadt Braunschweig gestellten Anforderung, eine Wasserrettungsgruppe zu stellen, hat die DLRG Ortsgruppe Braunschweig mit der verstärkten Ausbildung von Strömungsrettern begonnen. Unsere Anstrengungen führten dazu, dass wir in den vergangenen Jahren die notwendige Personalstärke aufbauen konnten, um eine Staffel Strömungsrettung auch in der geforderten Personaltiefe zu stellen. Der Gerätewagen Wasserrettung ist das letzte Teil, was uns fehlt, um eine vollständige Einsatzbereitschaft herzustellen.

Der Gerätewagen Wasserrettung ist ein nach einem gewissen Standard ausgebautes Fahrzeug auf Basis eines Mercedes Sprinters oder eines vergleichbaren Basisfahrzeugs. Dieses Basisfahrzeug wird durch spezielle Aufbauhersteller in die endgültige Konfiguration ausgebaut. Die Standardisierung der Vorgaben für die Ausstattung eines Gerätewagens Wasserrettung bedeutet eine Vereinheitlichung und somit einfachere Koordination der Kräfte im Katastrophenschutz. Führungskräfte wissen, welche Gerätewagen welche Ausstattungen haben und können somit effektiver Ressourcen lenken und steuern.

Warum benötigen wir Ihre Unterstützung?

Im letzten Jahr wurden insgesamt 10 GW Wasserrettung durch das Land Niedersachsen beschafft und über den DLRG-Landesverband an ausgewählte Ortsgruppen verteilt. Trotz unserer guten Ausbildung und der damit vorhandenen Personalstärke, der Unterstützung der Berufsfeuerwehr Braunschweig und des Amtes für Bevölkerungsschutz wurden wir leider in der Verteilung dieser GW Wasserrettung nicht berücksichtigt.

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
IBAN: DE45 2505 0000 0000 1853 30
BIC: NOLADE2HXXX

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Braunschweig VR 3728
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB:
1. Vors. Herr Christian Plagge
stellv. Vors. Frau Dr. Anna Bertram

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Hierdurch sind wir gezwungen, Eigenmittel für die Beschaffung des Basisfahrzeugs und den Ausbau zum GW Wasserrettung gemäß KatS-StAN NDS 025/1 zu nutzen. Das Basisfahrzeug in Form eines Mercedes Sprinter konnten wir bereits bestellen. Die Auslieferung erwarten wir im zweiten Quartal dieses Jahres. In den letzten Jahren haben wir Mittel für die Anschaffung und den Ausbau des Fahrzeugs angespart. Jedoch ist dies aufgrund unserer Gemeinnützigkeit und den Richtlinien der Stadt Braunschweig zur Verwendung erhaltener Gelder aus institutioneller Förderung und dem Sicherstellungsvertrag nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich, sodass wir Teile der erhaltenen Gelder zurückgeben mussten. Aktuell fehlt uns zum Ausbau des GW Wasserrettung bei einem zertifizierten Ausbauer ein Betrag von 45.000€.

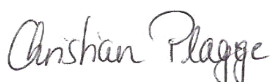
Übersicht

Das bereits bestellte Basisfahrzeug konnten wir durch die Unterstützung des paritätischen Wohlfahrtsverbands und dank großzügiger Rabatte des Herstellers zu einem Preis von 76.000€ bestellen. Das aktuell günstigste Angebot eines zertifizierten Ausbauers beläuft sich auf 70.000€. Durch die Verwendung von Geldern aus institutioneller Förderung, Sicherstellungsvertrag und Mitgliedsbeiträgen können wir insgesamt 101.000€ für das Fahrzeug aufbringen. Übrig bleibt ein Defizit von 45.000€.

Posten	Betrag
Basisfahrzeug	76.000€
Ausbau	70.000€
Eigenmittel OG Braunschweig	-101.000€
Defizit	45.000€

Aus den oben genannten Gründen sowie aufgrund der Wichtigkeit einer voll-einsatzfähigen Katastrophenschutzereinheit Strömungsrettung für die Stadt Braunschweig möchten wir daher zur Anschaffung des benötigten Fahrzeugs einen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 € beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Plagge

1. Vorsitzender DLRG Ortsgruppe Braunschweig

Antrag auf institutionelle Förderung

Wir beantragen für das Jahr 2026 eine institutionelle Förderung von 30.000 €, die zusätzlich zu der bereits beschlossenen Projektförderung von 7000,00 € nötig geworden ist.

Im Wesentlichen begründet sich der Antrag, dass Poldeh mit seiner Vielzahl an Aktivitäten und Projekten an seine Grenzen gestoßen ist, diese allein durch einen ehrenamtlichen Vorstand zu koordinieren und verwalten zu können. Der ehrenamtliche Vorstand braucht dringend die Unterstützung durch eine hauptamtliche Büro- und Verwaltungsstelle in Teilzeit.

Begründung für den Antrag auf institutionelle Förderung / Kontinuitätsförderung

Polinnen und Polen sind mit ca. 17.000 BürgerInnen die größte Gruppe von MigrantInnen in Braunschweig und machen einen Großteil der migrantischen Community aus.

Der Deutsch-Polnische Hilfsverein POLDEH e.V. ist seit 2012 in Braunschweig aktiv und hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Akteur im sozialen und kulturellen Bereich entwickelt. Unser Verein setzt sich für Integration, Teilhabe und Gemeinschaft ein und bietet insbesondere für Menschen mit polnischem Migrationshintergrund, aber auch für alle Interessierten, vielfältige Programme und Unterstützungsmöglichkeiten an.

In den letzten Jahren hat sich unsere Arbeit deutlich ausgeweitet. Im Jahr 2024 allein konnten wir 34 verschiedene Projekte und Veranstaltungen durchführen. Dabei handelt es sich sowohl um eintägige Kleinprojekte, wie Workshops oder themenspezifische Treffen, als auch um wiederkehrende, zyklische Angebote sowie ganzjährig laufende Maßnahmen. Zu unserem größeren, durch öffentliche Mittel geförderten Projekten zählt insbesondere:

- **Vitamin-P**, ein Patenschaftsprojekt mit dem Ziel der Förderung von Integration und sozialen Netzwerken, das mit einer 75%-Stelle (aufgeteilt) ausgestattet ist.

Darüber hinaus haben wir eine Reihe regelmäßiger Angebote etabliert, die inzwischen fest in der Stadtgesellschaft verankert sind:

- **Polnischunterricht für Kinder** in drei Gruppen,
- **Nachhilfe in Deutsch** in zwei Gruppen,
- eine **Sportgruppe für Frauen** mit wöchentlichen Treffen,
- eine **Senior*innengruppe**, die sich jede Woche trifft,

- ein **Kurs für Senior*innen**, der wöchentlich stattfindet,
- sowie zahlreiche **Feiertags- und Kulturveranstaltungen** wie Andrzejki, Karneval oder Nikolausfeiern für Kinder.

Insgesamt erreichen wir jährlich mit unseren Angeboten rund 3000 Personen mit Migrationsgeschichte.

Ergänzend zu diesen Projekten organisieren wir Ausflüge, thematische Vorträge, generationsübergreifende Treffen und viele weitere Aktivitäten, die zur Stärkung des Zusammenhalts, zur kulturellen Bildung und zur Verbesserung der Lebensqualität der Teilnehmenden beitragen.

Die erfolgreiche Durchführung all dieser Projekte und Angebote ist nur durch eine enge organisatorische Begleitung möglich. Hier liegt unsere größte Herausforderung: Die eigentliche Durchführung der Projekte übernehmen die jeweiligen Projektleitungen. Doch die gesamte Verwaltung, Koordination und Organisation – von der Beantragung und Abrechnung über die Saalmieten bis hin zur Verwaltung der Eigenmittel und zur Kommunikation mit Fördermittelgebern – wird bislang fast ausschließlich ehrenamtlich von den Mitgliedern des Vorstands übernommen.

Mit der wachsenden Zahl an Projekten und Teilnehmer*innen ist dieser Aufwand jedoch auf ein Maß gestiegen, das von Ehrenamtlichen allein nicht mehr zu bewältigen ist. Die Belastung durch bürokratische, organisatorische und administrative Aufgaben übersteigt mittlerweile unsere zeitlichen und personellen Möglichkeiten erheblich. Insbesondere die parallele Durchführung mehrerer Projekte und die zunehmend komplexen Anforderungen an Nachweise und Abrechnungen führen zu einem erheblichen Mehraufwand.

Zudem steigt durch die Vielzahl an Projekten auch der finanzielle Eigenanteil, den unser Verein selbst leisten muss. Wir verfügen jedoch nicht über die notwendigen Mittel, um aus eigener Kraft eine Verwaltungskraft einzustellen, die uns in diesem Bereich entlasten und die Arbeitsfähigkeit unseres Vereins langfristig sichern könnte.

Aus diesem Grund beantragen wir eine institutionelle Förderung in Form einer Halbtagsstelle für die Verwaltung und Koordination unserer Vereinsarbeit. Eine solche Stelle ist für uns dringend notwendig, um die wachsenden organisatorischen Anforderungen zu bewältigen, die Qualität unserer Arbeit zu sichern und die Vielzahl an Projekten auch künftig verlässlich

umsetzen zu können. Ohne diese Unterstützung besteht die Gefahr, dass unser Verein die kontinuierlich wachsende Nachfrage nicht mehr in der bisherigen Qualität erfüllen kann.

Unser Ziel ist es, die Strukturen unseres Vereins so zu stärken, dass wir auch in Zukunft verlässlich Ansprechpartner für die Menschen in Braunschweig und Umgebung sein können. Die institutionelle Förderung wäre ein entscheidender Schritt, um unsere Arbeit langfristig abzusichern und unser Engagement für Integration, Teilhabe und ein lebendiges Miteinander nachhaltig fortzuführen.

Gerne erläutern wir Ihnen die Details in einem persönlichen Gespräch und klären dabei eventuelle Fragen.

vorläufiger Wirtschaftsplan Poldeh e.V: 2026**Anlage zum Zuschussantrag auf institutionelle Förderung**

	Euro	
Erträge		
Stadt Braunschweig institutionelle Förderung	30.000,00	
Stadt Braunschweig Projektförderung	7.000,00	
Förderung Patenschaftsprojekt	44.550,00	
Förderung "Ein Platz für Dich"	37.800,00	
sonstige Drittmittel für Projekte	45.000,00	<i>Kleinförderungen und Projektförderungen anderer Drittmittelgeber</i>
Mitgliedsbeiträge	2.500,00	
Spenden	4.000,00	
Summe Erträge		170.850,00
Aufwendungen		
<i>Personalaufwendungen</i>		
Büroorganisation	30.000,00	
Projektstelle Patenschaftsprojekt	39.800,00	<i>s. anliegende Personalliste</i>
Projektstelle Ein Platz für Dich	29.500,00	
Beiträge Berufsgenossenschaft	300,00	
<i>Aufwandsentschädigungen/Honorare</i>	32.000,00	<i>im Wesentlichen aus Projektförderungen für Kleinprojekte und Drittmittelprojekte</i>
Raumkosten	18.700,00	
Versicherungen	500,00	
Werbekosten	3.300,00	
Nebenkosten Geldverkehr	220,00	
<i>Betriebskosten</i>	460,00	
Sachkosten Projekte etc.	10.000,00	
Porto, Telefon	1.770,00	
Anschaffungen unter 800 €	2.500,00	
Reisekosten	1.800,00	
Summe Aufwendungen		170.850,00

Betreff:

Mittelbewirtschaftung: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.02.2026

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig wird – nach Abfrage der benötigten Bekleidungsstücke – für die rund 450 Mitglieder der 26 Kinderfeuerwehren in Braunschweig jeweils ein Bekleidungssatz bestehend aus Blouson, Latzhose und Klettschild mit Kosten in Höhe von maximal 55.000 Euro beschafft.

2. Der unter 1. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung wird zugestimmt.

3. Die Deckung der unter 1. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 55.000 Euro.

Sachverhalt:

In Braunschweig gibt es derzeit 26 Kinderfeuerwehren mit insgesamt rund 450 Kindern im Alter zwischen 6 und 10 Jahren. Mit einem spielerischen, aber auch bereits einem feuerwehrtechnischen Anteil bei den Übungsnachmittagen werden die Kinder an die Feuerwehr Braunschweig herangeführt. Mit zehn Jahren wechseln die Kinder dann in der Regel in die Jugendfeuerwehr und später im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Kinderfeuerwehren kann man zweifelsohne als großen Erfolg für die Mitgliedergewinnung der Feuerwehr Braunschweig bezeichnen, die Mitglieder der Kinderfeuerwehren von heute sind die Lebensretter von morgen.

Und dennoch müssen die Kinder- wie auch die Jugendfeuerwehren regelmäßig um ihren Platz innerhalb der Feuerwehr Braunschweig sowie die benötigte Ausrüstung ringen. So wurden zwar bereits finanzielle Mittel für die Bekleidung der Kinderfeuerwehren bereitgestellt, diese reichen jedoch nicht aus. Darüber hinaus befinden sich Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren bekanntermaßen im Wachstum, so dass auch in diesem relativ überschaubaren Zeitraum mehrere Bekleidungsgrößen benötigt werden.

In vielen Fällen greifen die jeweiligen Ortsfeuerwehren auf die Kameradschaftskasse oder Sponsoren zurück, um die benötigte Bekleidung kaufen zu können. Dem soll dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass aus der sogenannten Flexibilisierungsreserve ein Betrag in Höhe von insgesamt 55.000 Euro bereitgestellt wird. Mit diesen zusätzlichen finanziellen Mitteln kann über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig der aktuelle Bedarf an Bekleidung (sinnvoll wird hier ein Bekleidungssatz bestehend aus Blouson, Latzhose und Klettschild angesehen) beschafft werden. Pro Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden nach einer Internetrecherche Kosten in Höhe von etwa 120 Euro angesehen.

Im Doppelhaushalt 2025/26 steht eine Deckungsreserve für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von einer Million Euro zur Verfügung, um auch im zweiten Jahr der Haushaltsbewirtschaftung die Handlungsfähigkeit des Rates zu behalten.

Im vergangenen Jahr hatten wir alle Ortsbrandmeister, ihre Stellvertreter sowie die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte unserer 30 Ortsfeuerwehren zum Gespräch eingeladen und dabei unter anderem den Sachverhalt in Bezug auf die Bekleidung der Kinderfeuerwehren geschildert bekommen. Um die Kameradschaftskassen sowie die Sponsoren der Ortsfeuerwehren nicht weiter zu belasten, soll diese Maßnahme prioritär – also bereits im laufenden Jahr 2026 – umgesetzt werden und kann nicht bis zum nächsten Haushaltsjahr warten.

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Mittelbewirtschaftung: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen
Aufwendungen bzw. Auszahlungen
Änderungsantrag zum Antrag 26-28478**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.02.2026

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig wird – nach Abfrage der benötigten Anzahl pro Kinderfeuerwehr – für die Mitglieder der 26 Kinderfeuerwehren in Braunschweig jeweils **eine „Überjacke Kinderfeuerwehr“** mit Kosten in Höhe von maximal 55.000 Euro beschafft.

2. Der unter 1. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung wird zugestimmt.

3. Die Deckung der unter 1. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 55.000 Euro.

Sachverhalt:

Durch einen Übertragungsfehler war im Ursprungsantrag die Rede von Bekleidungssätzen bestehend aus Blouson, Latzhose und Klettschild für die Mitglieder der 26 Kinderfeuerwehren. Diese Bekleidung wird jedoch schon heute über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig angeschafft und an die Kinderfeuerwehren ausgegeben. Die nun im Änderungsantrag genannten Überjacken hingegen müssen aus eigenen Mitteln der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. über Sponsoren beschafft werden. Da dies bereits in zahlreichen Kinderfeuerwehren geschehen ist, wird nicht für alle rund 450 Mitglieder der Kinderfeuerwehr eine solche Jacke beschafft werden müssen.

Darüber hinaus wird auf die folgende geänderte Begründung des Ursprungsantrages verwiesen:

In Braunschweig gibt es derzeit 26 Kinderfeuerwehren mit insgesamt rund 450 Kindern im Alter zwischen 6 und 10 Jahren. Mit einem spielerischen, aber auch bereits einem feuerwehrtechnischen Anteil bei den Übungsnachmittagen werden die Kinder an die Feuerwehr Braunschweig herangeführt. Mit zehn Jahren wechseln die Kinder dann in der Regel in die Jugendfeuerwehr und später im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Kinderfeuerwehren kann man zweifelsohne als großen Erfolg für die Mitgliedergewinnung der Feuerwehr Braunschweig bezeichnen, die Mitglieder

der Kinderfeuerwehren von heute sind die Lebensretter von morgen.

Und dennoch müssen die Kinder- wie auch die Jugendfeuerwehren regelmäßig um ihren Platz innerhalb der Feuerwehr Braunschweig sowie die benötigte Ausrüstung ringen. So wurden zwar bereits finanzielle Mittel für die Bekleidung der Kinderfeuerwehren bereitgestellt, diese reichen jedoch nicht aus. Darüber hinaus befinden sich Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren bekanntermaßen im Wachstum, so dass auch in diesem relativ überschaubaren Zeitraum mehrere Bekleidungsgrößen benötigt werden.

In vielen Fällen greifen die jeweiligen Ortsfeuerwehren auf die Kameradschaftskasse oder Sponsoren zurück, um die benötigte Bekleidung kaufen zu können. Dem soll dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass aus der sogenannten Flexibilisierungsreserve ein Betrag in Höhe von insgesamt 55.000 Euro bereitgestellt wird. Mit diesen zusätzlichen finanziellen Mitteln kann über die Kleiderkammer der Feuerwehr Braunschweig der aktuelle Bedarf an Überjacken beschafft werden.

Im Doppelhaushalt 2025/26 steht eine Deckungsreserve für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von einer Million Euro zur Verfügung, um auch im zweiten Jahr der Haushaltsbewirtschaftung die Handlungsfähigkeit des Rates zu behalten.

Im vergangenen Jahr hatten wir alle Ortsbrandmeister, ihre Stellvertreter sowie die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte unserer 30 Ortsfeuerwehren zum Gespräch eingeladen und dabei unter anderem den Sachverhalt in Bezug auf die Bekleidung der Kinderfeuerwehren geschildert bekommen. Um die Kameradschaftskassen sowie die Sponsoren der Ortsfeuerwehren nicht weiter zu belasten, soll diese Maßnahme prioritär – also bereits im laufenden Jahr 2026 – umgesetzt werden und kann nicht bis zum nächsten Haushaltsjahr warten.

Anlage/n:

keine

Betreff:
Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
20.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.03.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft wird ein um 6.000 € erhöhter Mietnachlass („verdeckter Zuschuss“) für die Raummiete im Gebäude Fallersleber-Tor-Wall 16 gewährt.
2. Den unter Nummer 1 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 6.000 €.

Sachverhalt:

Zur Bedeutung der Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt und zum Verfahren der Verwendung der Deckungsreserve wird auf die ausführlichen Erläuterungen zum Sachverhalt im interfraktionellen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU (Drs. 26-28476) verwiesen.

Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (BWG) wurde 1943 als Gelehrtengeellschaft nach Art einer Akademie der Wissenschaften gegründet. Die BWG hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Zusammenwirken von Naturwissenschaften, technischen Wissenschaften und Geisteswissenschaften zu fördern. In diesem Zusammenhang werden regelmäßig wissenschaftliche Klassen- und Plenarsitzungen mit Referaten und Diskussionen durchgeführt, die Forschung und Wissenschaft sichtbar und nahbar machen. Die BWG arbeitet mit anderen Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen zusammen und fördert die öffentliche Teilhabe an Forschung und Entwicklung. Sie kooperiert dabei mit der anderen niedersächsischen Gelehrtengeellschaft, der 1751 gegründeten Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Die BWG hat Räume im städtischen Gebäude Fallersleber-Tor-Wall 16 gemietet, die Miete beträgt etwas über 30.000 € p. a. Der BWG wird ein sog. verdeckter Zuschuss als Mietnachlass in Höhe von 12.000 € p. a. über den Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft gewährt (siehe Haushaltsplan, Kapitel 2.2.3.2). Die BWG hat bei der Stadt einen höheren Mietnachlass beantragt (siehe Anlage), der nicht im aktuellen Doppelhaushalt abgebildet ist. Um also einen Mietnachlass von 6.000 € p. a. gewähren zu können, ist der beantragte Ratsbeschluss erforderlich.

Die genannte Maßnahme ist aus Sicht der antragstellenden Fraktion prioritär umzusetzen und duldet keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-)Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis weit in das Jahr 2027 verbunden wäre.

Anlage/n:

1 - Antrag BWG



TOP 4.7

Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft, Postfach 3329, 38023 Braunschweig

BRAUNSCHWEIGISCHE
WISSENSCHAFTLICHE
GESELLSCHAFT

Herrn
Dr. Stefan Malorny
Stadt Braunschweig
Leiter der Abteilung Kulturinstitut
Schlossplatz 1
38100 Braunschweig

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

Fallersleber-Tor-Wall 16
38100 Braunschweig

Telefon: + 49 (0) 531 / 144 50
Fax: + 49 (0) 531 / 144 60
info@bwg.niedersachsen.de
www.bwg-nds.de

Braunschweig, 2. Juli 2025

IBAN: DE76 2505 0000 0000 1468 45
BIC: NOLADE2HXXX
Norddeutsche Landesbank Hannover

Bitte um Prüfung der Erhöhung des Mietzuschusses an die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft

Ihre E-Mail vom 02.04.2025...

Gespräch mit Prof. Hesse am 25.02.2025 sowie mit Frau Jalyschko (Grüne) am 26.05.2025, Herrn Flake und Herrn Bratmann (SPD) am 22.04.2025 und Herrn Stühmeier (CDU) am 04.06.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Malorny,

zunächst möchte ich mich bei der Stadt Braunschweig dafür bedanken, dass Sie in den vergangenen Jahren die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (BWG) ideell wie auch finanziell unterstützt haben. Danken möchte ich Ihnen auch für Ihre Anerkennung der Bedeutung der BWG und ihrer Tätigkeiten für die Stadt Braunschweig.

Bei meinen letzten Treffen mit Frau Hesse hatte ich mir erlaubt, auch über die schwierige finanzielle Situation der BWG zu sprechen. Trotz äußerst sparsamer Haushaltsführung und trotz Einsparungen wird der uns zugewiesene permanente jährliche Betrag durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur in den nächsten Jahren nicht mehr unsere Kosten decken. Der Grund liegt an der Inflation und an den dadurch gestiegenen Kosten, etwa bei Gehältern und bei der Miete. Eine Zusammenfassung der Einnahmen durch das MWK sowie unserer Ausgaben ist als Anlage beigefügt. Ein Schreiben mit der Bitte um Erhöhung der Landes-Zuwendung wurde an das MWK geschickt.

Einer der regelmäßig steigenden Kostenfaktoren ist auch die Miete an die Stadt Braunschweig. Trotz des Zuschusses durch die Stadt ist sie für eine Gelehrten-gesellschaft wie die BWG erheblich. Zudem steigt sie jährlich um 50 €/Monat. Eine entsprechende Tabelle ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt.

Gerne bin ich nach dem Gespräch mit Frau Hesse auch der Empfehlung gefolgt, mit Mitgliedern des Rates der Stadt Braunschweig über die Problematik zu sprechen. Diese Gespräche haben mittlerweile stattgefunden, wofür ich ebenfalls sehr dankbar bin.

Mit diesem Schreiben, das nachrichtlich auch an die oben genannten Personen geht, bitte ich um Prüfung, ob eine Erhöhung des Mietzuschusses an die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft ab dem nächsten Doppelhaushalt, natürlich gerne auch schon vorher, möglich ist. Auch danke ich für Ihr Angebot, über weitere Fördermöglichkeiten durch die Stadt zu sprechen. Wir werden wegen eines Termins bei Ihnen nachfragen.

Gerne stehe ich bei Fragen zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhold Haux

Prof. Dr. Reinhold Haux

Nachrichtlich an Frau Prof. Hesse, Frau Jalyschko, Herrn Bratmann, Herrn Flake und Herrn Stühmeier

Anlagen: wie erwähnt

Anlage Miete

Räumlichkeiten:

Bürräume:	Die BWG ist seit 1981 Mieter in Fallersleber-Tor-Wall 16. Die Miete ist geringer als es dem Mietspiegel entsprechen würde. Die Miete für das BWG-Haus wird jährlich seit 2023 erhöht. Jährliche Erhöhung 600 €. 2022- Miete monatlich= 1663,25 EUR inkl. Nebenkosten 2023- Miete monatlich= 1713,25 EUR inkl. Nebenkosten 2024- Miete monatlich= 1763,25 EUR inkl. Nebenkosten 2025- Miete monatlich= 1813,25 EUR inkl. Nebenkosten
------------------	---

Dornse: mietfrei
Richmond: mietfrei
Roter Saal mietfrei

Terrasse: Die Reinigung der Terrasse erfolgte bisher 1x jährlich kostenlos

**Zuwendungen
jährlich**

Anstatt der bisherigen Förderung in Höhe von 1000,00 EUR für das Essen im Richmond erhalten wir nun Service und Getränke nach der Jahresversammlung von der Stadt

**1.300,00 EUR
jährlich**

institutionelle Förderung der Stadt Braunschweig

- dieser Betrag wurde seit 2002 nicht erhöht. Zu DM Zeiten betrug dieser Betrag sogar 5000 DM.
Der Betrag 5000 DM wurde mit der Umstellung auf EURO auf 1300 EUR gesenkt.

Vermerk: im Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft ist ein verdeckter Zuschuss i. H. v. 39,95 % enthalten, der Anteil der BWG beträgt 60,05 % für die Mietkosten für den Fallersleber-Tor-Wall 16 eingestellt

Betreff:
Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
20.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.03.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Förderkreis Gut Steinhof e. V. wird auf Grundlage des vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans vom 20.02.2026 mit einem städtischen Zuschuss in Höhe von 70.000 € bei der geplanten Sanierung des Rinderstalldaches sowie der Dachrinne am Speicherhaus des Landtechnik-Museums Gut Steinhof unterstützt.
2. Den unter Nummer 1 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt.
3. Überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von bis zu 80.000 € zur Förderung eines weiteren Nachbarschaftszentrums (Produkt 1.31.3517.10) wird zugestimmt.
4. Die Deckung der in den Nummern 1 bis 3 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 150.000 €.

Sachverhalt:

Zur Bedeutung der Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt und zum Verfahren der Verwendung der Deckungsreserve wird auf die ausführlichen Erläuterungen zum Sachverhalt im interfraktionellen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU (Drs. 26-28476) verwiesen.

Das Landtechnik-Museum Braunschweig Gut Steinhof wird rein ehrenamtlich geführt. Trägerverein ist der Förderkreis Gut Steinhof e. V. Der Verein und das Museum existieren seit 41 Jahren. Bei der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft (AfKW) am 25.05.2023 stellte der Vorsitzende des Förderkreises Gut Steinhof e. V. die Arbeit des Fördervereins und des Landtechnik-Museums Braunschweig ausführlich vor. Die Präsentation ist dem Protokoll der AfKW-Sitzung beigelegt und über das Ratsinformationssystem einsehbar. Das Landtechnik-Museum nutzt drei Gebäude, die ehemalige Scheune, das ehemalige Speicherhaus und den ehemaligen Rinderstall des Gutes Steinhof. In der AfKW-Sitzung wurde ausgeführt, dass sich die überdachte Ausstellungsfläche auf 1.400 qm belaufe, hinzu kämen 800 qm Lagerfläche bzw. weitere Ausstellungsfläche unter freiem Himmel. In der Sitzung wurde auch ausgeführt, dass man sich eine Unterstützung der Stadt bei der denkmalschutzgerechten Sanierung des Rinderstalldaches wünsche. Inzwischen hat der Verein Angebote zur Sanierung des

Rinderstaldaches und zur Reparatur der Dachrinne des Speicherhauses eingeholt und einen Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt (siehe Anlage). Wenn man von den voraussichtlichen Gesamtkosten von 215.000 € die eingeplanten Eigenmittel des Fördervereins und die in Aussicht gestellten Zuschüsse von Stiftungen abzieht, verbleiben 70.000 €, die der Verein bei der Stadt Braunschweig beantragt. Der Förderkreis Gut Steinhof e. V. erhält über den Fachbereich 41 einen sogenannten verdeckten Zuschuss von 26.700 € p. a. für die Nutzung der im Eigentum der Stadt stehenden Gebäude auf Gut Steinhof; die im Haushaltsplan ausgewiesenen sog. verdeckten Zuschüsse bilden die unentgeltliche oder vergünstigte dauerhafte und ausschließliche Nutzung städtischer Mietobjekte/Grundstücke bzw. den Verzicht oder Teilverzicht auf erzielbaren Erbbauzins ab (Haushaltsplan, Kapitel 2.2.3.2). Die Pflicht zur Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach liegt beim Verein, der jedoch für die anstehende denkmalschutzgerechte Dachsanierung trotz Einbringung von Eigenmitteln und Eigenleistungen sowie von nicht unerheblichen Drittmitteln auf die weitere finanzielle Unterstützung der Stadt angewiesen ist. Daher soll ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 70.000 € gewährt werden.

Nachbarschaftszentren sind wichtige Anlaufpunkte in den Quartieren, um das Gemeinwesen und den sozialen Zusammenhalt dort zu stärken. Sie dienen als Kommunikationsorte und Treffpunkte. Hier können wichtige soziale Dienstleistungen wie Beratung und Information regelmäßig angeboten werden. Über die Nachbarschaftszentren können und sollen die Angebote im Quartier vernetzt werden. Sie sind Anlaufstellen für bürgerschaftliches Engagement. Gerade in der heutigen Zeit sind Einrichtungen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts wichtige Pfeiler auch zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens (weitere Erläuterungen finden sich in der Mitteilung der Verwaltung zu Nachbarschaftszentren, Drs. 22-19739). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Verwaltung beauftragt, einen „Bedarfsplan Nachbarschaftszentren“ zu erarbeiten (Drs. 18-08424) und eine Prioritätenliste zur Weiterentwicklung vorhandener oder Schaffung neuer Nachbarschaftszentren vorzulegen. Mittlerweile wurden sechs Nachbarschaftszentren auf Grundlage des genannten Ratsbeschlusses in die Förderung aufgenommen. Zur bisherigen Priorisierung und zur Planung des weiteren Ausbaus wird auf die Mitteilungen der Verwaltung vom August 2022 (Drs. 22-19319) und vom Januar 2023 (Drs. 22-19739, 22-19739-01) verwiesen. In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit (AfSG) am 15.01.2026 hat die Verwaltung (unter TOP 3.4) den Sachstand zur Umsetzung des Bedarfsplans Nachbarschaftszentren dargestellt, die Erfahrungen aus dem bisherigen Prozess erläutert und einen Ausblick auf die weitere Entwicklung und die weitere Priorisierung gegeben. Auch wurde ausgeführt, dass aktuell keine Haushaltsmittel für weitere Nachbarschaftszentren zur Verfügung stehen. – Die Stadtverwaltung hat am 17.02.2026 in der Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen aus der Prozessanalyse zur Haushaltsplanung ausgeführt, dass sich aufgrund der Kommunalwahl im September 2026 und der Neukonstituierung des Rates im November 2026 die Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2027/2028 bis in das Frühjahr 2027 hinziehen werden und eine Freigabe des Haushalts voraussichtlich frühestens im Sommer 2027 stattfinden kann. Zudem sieht der aktuelle Doppelhaushalt 2025/2026 nur die zusätzliche Förderung von zwei Nachbarschaftszentren vor, die bereits umgesetzt wurde (SQUAT/Refugium und das „Quartier:PLUS“ am Schwarzen Berg). Damit das Ausbauprogramm für Nachbarschaftszentren auch nur annähernd wie geplant (Drs. 22-19739-01) fortgesetzt werden kann, ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für 2026 erforderlich. Der übliche Jahresförderbetrag von 120.000 € wurde für den vorliegenden Antrag auf acht Monate, mithin 80.000 €, umgerechnet, weil ein entsprechender Ratsbeschluss frühestens am 10.03.2026 gefasst werden kann und folglich der Förderzeitraum für 2026 praktisch nicht mehr als acht Monate betragen kann. Die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung der Mittel erfolgt separat unter Berücksichtigung der angesprochenen Priorisierung und nach weiteren Beratungen im AfSG, im VA und im Rat.

Die genannten Maßnahmen sind aus Sicht der antragstellenden Fraktionen prioritär umzusetzen und dulden keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-) Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis weit in das Jahr 2027 verbunden wäre.

Eine darüber hinausgehende Priorisierung, wie in der E-Mail der Verwaltung (Dez. VII) vom 26.01.2024 angesprochen, ist entbehrlich, da die Deckungsreserve von 1,0 Mio. € durch die vorliegenden Anträge nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

Anlage/n:

1 - Antrag Landtechnik-Museum Gut Steinhof

Kosten- und Finanzierungsplan

Sanierung des Rinderstalldaches sowie der Dachrinne am Speicherhaus auf Gut Steinhof

Das Rinderstalldach im Landtechnik-Museum Gut Steinhof muss saniert werden, bei der Gelegenheit soll auch die defekte Dachrinne des Speicherhaus erneuert werden. Die Kosten beziehen sich auf die Angebote der Fa. Fachwerkkontor.

Kostenplan:

Rinderstalldach	184 000 €	Angebot Fa. Fachwerkkontor
Brandmauer	10 000 €	Aussage Fa Fachwerkkontor, Angebot angefragt
Gerüstmiete verl. 4 Wochen	2 300 €	aus Angebot abgeleitet
zus. Holzarbeiten	3 700 €	Schätzung
Dachrinne Speicherhaus	15 000 €	Angebot Fa. Fachwerkkontor

Daraus ergibt sich eine **Summe von 215 000 €.**

Finanzierungsplan:

Bei den Stiftungen haben wir die Aussage bekommen, dass wir mit einer bestimmten Summe rechnen können, jetzt müssen noch die Anträge gestellt werden.

Eigenmittel des Vereins		10 000 €
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz SBK	beantragt	5 000 €
Investitionsprogramm für kleine Museen des Landes Niedersachsen (über SBK)	beantragt	10 000 €
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	beantragt	30 000 €
Niedersächsische Bingo Umweltstiftung	beantragt	30 000 €
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	beantragt	30 000 €
Niedersächsische Sparkassenstiftung und Braunschweigische Sparkassenstiftung zusammen	beantragt	30 000 €
Stadt Braunschweig als Eigentümer des Gebäudes	beantragt	70 000 €
Summe		215 000 €

Damit ist die Summe abgedeckt, es ist noch zu klären, wie eine Absicherung für Fördergelder, die erst nach Begleichen der Rechnung gezahlt werden, erfolgen kann.

Gespräche mit der Stadt laufen auf politischer Ebene, die Verwaltung bezieht sich auf den Pachtvertrag von 1984, laut dem der Verein zum Erhalt in Dach und Fach verpflichtet ist. Dieser Verpflichtung sind wir bisher umfänglich nachgekommen und sehen uns auch weiterhin dazu verpflichtet. Das schließt aber eine finanzielle Beteiligung der Stadt an größeren Maßnahmen nicht grundsätzlich aus, die der Verein nicht aus eigener Kraft stemmen kann.

In die Summe sind Aufwendungen für Planung, Mittelbeschaffung und Baubegleitung nicht eingerechnet, die Umfänge sind weitere Eigenleistungen des Förderkreis Gut Steinhof e.V. und tauchen daher nicht in der Kalkulation auf.

Hans-Heinrich Tomforde 20.02.2026

Vorsitzender des Förderkreis Gut Steinhof e.V.

Beschreibung der Maßnahme Sanierung Rinderstalldach im Landtechnik-Museum Gut Steinhof

Das ca. 100 Jahre alte Dach des Gebäudes ist sanierungsbedürftig, da bei Ziegeln die „Nase“ zum Aufhängen abbricht und an mehreren Stellen die Dachlattung wegen abgerosteter Nägel abrutscht.

Für die Sanierung dient das Angebot der Fa. Fachwerkkontor als Basis, darin sind wie vorab mit dem Denkmalschutz abgesprochen enthalten:

- Eindeckung mit Linkskrempern Jacobi K1,
- Ortgang mit Zahnleiste
- gemörtelter First
- Unterspannbahn zum Schutz der Gebäudestruktur und der gelagerten Gegenstände

Zusätzlich ist die Sanierung der Brandmauer erforderlich, den bröckelnden Putz im Dachbereich erneuern und die fehlenden Sandsteinplatten als Abdeckung ersetzen. Aktuell sind die Fehlstellen mit Bleiblech abgedeckt. Diese Umfänge sind noch nicht im vorliegenden Angebot enthalten, können aber von der Firma angeboten werden.

Außerdem muss eine weitere Verlängerung der Gerüstmietzeit und weitere Holzarbeiten berücksichtigt werden.

Weiterhin ist die Regenrinne des „Speicherhauses“ dringend zu erneuern, das sollte mit abgearbeitet werden, sofern die Mittel ausreichen.

Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen von 215 000 €:

Rinderstalldach	184 000€	Angebot
Brandmauer	10 000€	Aussage Fa Fachwerkkontor
Gerüstmiete verl.	2 300€	aus Angebot
zus. Holzarbeiten	3 700€	Schätzung
Dachrinne Speicher	15 000€	Angebot

Angebote liegen bei, Fa. Fachwerkkontor bietet alle Arbeiten an.

Hans-Heinrich Tomforde, 13.02.2026

Fotos zum Antrag Dachsanierung des Rinderstalldaches Gut Steinhof



Hofansicht



Gemörtelter First und Lüftungziegel



Aufgesetzte Dachrinne mit Nässeproblemen im Dach und der Wand



Dachanschluß an Brandmauer, Abdeckung der Brandmauer mit Blei



Putzschäden Brandmauer



Ansicht Speicherhaus, Dachrinne ist an allen Stößen und neben der Gaube defekt

Betreff:
4 Jahre nach Kriegsbeginn: Partnerschaftsstein Kasan aus dem Stadtbild entfernen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
23.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Als Zeichen der Inaktivität der Städtefreundschaft mit der russischen Stadt Kasan wird die Verwaltung aufgefordert, den Partnerschaftsstein auf dem Platz der Deutschen Einheit zu entfernen.

Sachverhalt:

Am 24. Februar 2022 erfolgte der endgültige Angriff Russlands auf die Ukraine. Bereits 2014 erfolgte die unrechtmäßige Annexion der Krim, seitdem gab es viele weitere hybride Angriffe, die in der absoluten Aggression mündeten.

Seit nunmehr vier Jahren überzieht Russland sein Nachbarland mit unaussprechlichem Leid und sorgt auch in seinem eigenen Land für trauernde Eltern und vaterlose Kinder sowie für eine Wirtschaft, die einzig dem Krieg unterworfen ist.

Seit August 2022 hat die Stadt Braunschweig beschlossen, die Städtepartnerschaft mit Kasan in Russland ruhen zu lassen. Ein Schritt, den wir begrüßt haben und auch weiterhin begrüßen. Allerdings ist eine ruhende Partnerschaft nicht Zeichen genug, wenn aus ihr keine sichtbaren Konsequenzen erfolgen, die diese Inaktivität bezeugen.

Aus unserer Sicht ist eine Wiederaufnahme der Städtepartnerschaft mit Kasan auf lange Sicht nicht möglich, denn die Aggressivität Russlands zeigt, dass dieses Land unseren demokratischen und rechtsstaatlichen Werten in keiner Weise entspricht. Wladimir Putins Politik gegenüber Europa zielt auf die Destabilisierung der EU und der NATO sowie die Zerstörung der liberalen europäischen Werteordnung ab. Mit dem seit 2022 andauernden Angriffskrieg auf die Ukraine, hybrider Kriegsführung, Desinformation und der Unterstützung antiliberaler Kräfte versucht er aktiv, die europäische Sicherheitsarchitektur zu untergraben und eine neue Einflussphäre zu schaffen.

Nichtsdestotrotz halten wir es für sinnvoll, die Beziehung zu Kasan im Sinne der Völkerverständigung nicht komplett abubrechen, sondern die Kanäle offen zu halten für eine Zukunft, in der Russland wieder zu Frieden in der Lage ist. Grundsätzlich erhoffen wir uns von Städtepartner- und -freundschaften einen Dialog zwischen den Städten, auch und gerade in Konfliktsituationen. Wo dies nicht mehr möglich ist, sollte aber auch nach außen sichtbar sein, dass kein Kontakt mehr besteht.

Anlage/n:
keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 4.9.1
26-28496-01
Antrag
(öffentlich)

Betreff:

4 Jahre nach Kriegsbeginn: Partnerschaftsstein Kasan aus dem Stadtbild entfernen - Änderungsantrag

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.03.2026

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

06.03.2026

10.03.2026

Status

N

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, auf das Ruhen der am 17. Mai 1988 vom Rat beschlossenen Städtefreundschaft mit Kasan (Drs. XIII-114/88) an geeigneten Stellen, z. B. auf der städtischen Website, noch stärker als bisher hinzuweisen.

Sachverhalt:

Die Braunschweiger Zeitung berichtete am 30.10.2018 zur Städtefreundschaft mit Kasan und zur Einweihung des Partnerschaftssteins auf dem Platz der Deutschen Einheit:

„Anlässlich des 30-jährigen Freundschaftsjubiläums mit Kasan, der Hauptstadt der autonomen Republik Tatarstan in der Russischen Föderation ist derzeit eine 19-köpfige Kasaner Delegation unter der Leitung der stellvertretenden Bürgermeisterin Evgenia Lodvigova in Braunschweig zu Gast. Ein tatarischer Kochkurs, ein Konzert in der New Yorker Musische Akademie im CJD unter Beteiligung des Ensembles aus Kasan sowie ein ‚Nachmittag der Freundschaft‘ im Kulturpunkt West mit einem bunten Kulturprogramm mit Musik, Lesungen, einer Ausstellung zur Städtefreundschaft und weiteren Überraschungen sowie tatarischen Köstlichkeiten runden den Besuch am Mittwoch, 31. Oktober, ab. Gemeinsam mit dem damaligen Oberbürgermeister Braunschweigs, Ministerpräsident a. D. und Ehrenbürger Gerhard Glogowski, werden die Ehrengäste aus Kasan am ‚Nachmittag der Freundschaft‘ im Rahmen eines Podiumsgesprächs zu den Anfängen der Städtefreundschaft und zu den Herausforderungen einer deutsch-russischen Städteverbindung diskutieren. Es sind unter anderem Revo Idiatullin und Luiza Kosmylina dabei, die damals gemeinsam mit Gerhard Glogowski den Vertrag unterzeichnet haben...

Am Montag haben Oberbürgermeister Ulrich Markurth und Evgenia Lodvigova, die stellvertretende Bürgermeisterin von Kasan, eine Bronzeplatte vor dem Braunschweiger Rathaus enthüllt, die die Städtefreundschaft zwischen den beiden Städten symbolisiert. Mit weiteren Platten für die Freundschaftsstadt Omaha und die Partnerstadt Zhuhai gibt es nun für alle neun Freundschafts- und Partnerstädte Braunschweigs ein Zeichen vor dem Rathaus.“

Die antragstellenden Fraktionen unterstützen nicht den Antrag der FDP-Fraktion (Drs. 26-28496), die 2018 eingeweihte Bronzeplatte zu Kasan auf dem Platz der Deutschen Einheit zu entfernen. Sie haben vielmehr die Hoffnung, dass nach dem Ende des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine die Städtefreundschaft mit Kasan wieder belebt werden kann.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden viele Städtepartnerschaften und -freundschaften mit dem Ziel:

- Versöhnung zwischen ehemals verfeindeten Ländern
- Aufbau persönlicher Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern
- Förderung europäischer Integration
- Kultureller und gesellschaftlicher Austausch
- Wirtschaftliche und fachliche Kooperation

Städtepartnerschaften sind auch:

- Ausdruck internationaler Solidarität
- Unterstützung demokratischer Entwicklungen
- Zeichen gegen Nationalismus und Abschottung

Viele deutsche Städte unterhalten z. B. Partnerschaften mit Städten in Osteuropa oder im Globalen Süden, um demokratische Strukturen zu stärken.

Die antragstellenden Fraktionen unterstützen daher die Position des Oberbürgermeisters und der Stadtverwaltung zur Städtefreundschaft mit Kasan, wie sie im folgenden Bericht der Braunschweiger Zeitung vom 11.08.2022 zum Ausdruck kommt: „Die Städtepartnerschaft mit der russischen Stadt Kasan ruht. Die Stadt Braunschweig ist von dem ‚völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Regierung Russlands auf die Ukraine‘ zutiefst erschüttert. So beschreibt es Stadtsprecher Rainer Keunecke auf eine Anfrage unserer Zeitung, wie es denn derzeit um die Beziehungen zu Kasan bestellt sei.

Oberbürgermeister Thorsten Kornblum hatte bereits im März einen Brief mit einem Friedensappell an seinen Amtskollegen Ilur Metshin in Kasan geschrieben. Auf das Schreiben gab es bislang jedoch keine Reaktion.

Kornblum erklärte in dem Brief, dass Deutschland und Russland in ihrer leidvollen Geschichte erfahren hätten, welche tragischen Konsequenzen mit Kriegen verbunden seien. ‚Kriege kennen keine Sieger, denn bei allen an ihnen beteiligten Seiten fallen stets eigene schwerwiegende Opfer an. Wir, die Nachkriegsgenerationen, die über so lange Zeit friedlich leben konnten, erfahren jetzt sehr deutlich, dass Frieden eben nicht selbstverständlich ist‘, so der Oberbürgermeister weiter.

Der Frieden müsse von Generation zu Generation immer wieder neu erarbeitet werden. ‚In diesen für uns alle, vor allem aber für die Menschen in der Ukraine, so schrecklichen Tagen stehen wir vor einer besonderen Herausforderung. Es sind die zivilgesellschaftlichen Kontakte, die als letzte noch tragende Brücken zwischen unseren Völkern bestehen bleiben.‘

Mit jedem Tag aber nähmen die öffentlichen Forderungen nach einem Abbruch partnerschaftlicher Beziehungen zu, so Kornblum. Die Stadt Braunschweig spreche sich dennoch dafür aus, die Städtefreundschaft mit Kasan nicht zu beenden – denn Städtepartnerschaften seien Friedensangebote, ein Austausch von Freundschaft der Bürgerschaft beider Städte. Der direkte Kontakt der Menschen erweitere den Horizont und erleichtere das gegenseitige Verständnis. Braunschweigs Oberbürgermeister appellierte an Metshin, ‚dass wir gemeinsam alles dafür tun, um den Frieden wiederherzustellen und zu bewahren‘.

Stadtsprecher Keunecke erklärte, Braunschweig folge mit seiner Entscheidung, die Bande nicht zu kappen, den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.“

Wenn man auf der Website der Stadt Braunschweig die Übersicht der Partner- und Freundschaftsstädte aufruft, weist beispielsweise die Übersicht nur den Beginn der Städtefreundschaft mit Kasan („seit 1988“) auf. Ein kurzer Hinweis auch an dieser Stelle, dass die Städtefreundschaft zurzeit ruht, wäre wünschenswert und dürfte problemlos

umsetzbar sein.

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

16.02.2026

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

10.03.2026

Status

Ö

Beschluss:

Frau Sabine Heinz wird als beratendes Mitglied als Vertreterin des Stadtelterrates im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin bzw. des Stadtrates, die bzw. der für das Jugendamt zuständig ist, an. Der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelterrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen.

Im 4. Quartal 2025 haben die Vorstandswahlen des Stadtelterrates stattgefunden, bei denen auch die Vorstandsposition der Vertretung im Jugendhilfeausschuss neu besetzt wurde.

Frau Sindy Beister war bislang als beratendes Mitglied für den Stadtelterrat im Jugendhilfeausschuss benannt.

Die Dezernentin für Soziales, Schule, Gesundheit & Jugend, Frau Dr. Rentzsch, hat im Benehmen mit dem Stadtelterrat als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Frau Sabine Heinz vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Sabine Heinz als beratendes Mitglied zu bestimmen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Berufung von einem Ortsbrandmeister und 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

04.02.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Anhörung)

17.02.2026

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Bevenrode	Ortsbrandmeister	Becker, Michael
2	Bevenrode	Stellv. Ortsbrandmeister	Obermüller, Stefan
3	Querum	Stellv. Ortsbrandmeister	Malbrich, Sebastian

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Berufung von einem Ortsbrandmeister und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

10.02.2026

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd
(Anhörung)
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

25.02.2026

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

Status

Ö

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Stöckheim	Ortsbrandmeister	Kuthe, Eike
2	Stöckheim	Stellv. Ortsbrandmeister	Parkitny, Florian

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannten als Ortsbrandmeister und Stellvertretender Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung für die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

28.01.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beantragte Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung in Höhe von bis zu 478.400 EUR zuzüglich etwaiger Zinsen und Kosten wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (Hafen GmbH) hat die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung in Höhe von bis zu 478.400 EUR zuzüglich etwaiger Zinsen und Kosten beantragt. Die Bundeszuwendung dient der Finanzierung der Ersatzbeschaffung eines Reach-Stackers (Greifstapler) für die Containerumschlaganlage. Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan 2026 veranschlagt.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, der Hafen GmbH eine entsprechende Bundeszuwendung als einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 478.400 EUR bewilligt.

Die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt Braunschweig ist zwingende Voraussetzung, damit die Hafen GmbH den Zuschuss erhält. Mit der Bürgschaft wird ein grundsätzlich möglicher (Teil-) Rückzahlungsanspruch für den Fall abgesichert, dass der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder die vorgeschriebene Vorhaltefrist des Reach-Stackers nicht eingehalten wird.

Gemäß § 121 Abs. 2 NKomVG dürfen die Kommunen zugunsten Dritter Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen, wenn dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Dritten durch die Kommune ergeben hat, dass ihre Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist.

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme sind erfüllt.

Ferner sind auch die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu beachten.

Die Übernahme der Bürgschaft steht im Einklang mit dem Europarecht.

Da die Stadt Braunschweig (unmittelbar und mittelbar über die Eigengesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungen GmbH) zu 100 % an der Hafen GmbH beteiligt ist, ist aus Gründen der Praktikabilität die Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Zuwendungsbetrag auch etwaige Zinsen und weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Zuwendungsbetrag übersteigen.

Wie bereits in der Drucksache 25-26166 vom 22. August 2025 dargestellt, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen durch eine Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 a NKomVG zu regeln. Zwischenzeitlich liegt das von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Muster vor. Derzeit wird es an die örtlichen Bedingungen angepasst und dem Rat voraussichtlich in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie ist zur Übernahme der o. g. Rechtsgeschäfte unverändert ein (gesonderter) Beschluss des Rates erforderlich.

Die Übernahme der Bürgschaft ist gemäß § 121 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, da sie für den Haushalt der Stadt Braunschweig keine besondere Belastung bedeutet.

Daher kann die Bürgschaftsurkunde unmittelbar nach einem positiven Beschluss ausgefertigt werden.

Geiger

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

28.01.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 (Drucksache 10639/06) die derzeit gültige Fassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten beschlossen. Die in der Richtlinie genannten Paragraphen beziehen sich auf die seinerzeit geltende niedersächsische Gemeindeordnung (NGO). Die NGO wurde am 1. November 2011 durch das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ersetzt. Eine Anpassung der Richtlinie war nicht zwingend erforderlich, da es keine inhaltlichen Änderungen gab.

Im Rahmen der am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen NKomVG-Novelle wurde unter anderem die Konzernfinanzierung neu geregelt. In der Folge hat das niedersächsische Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung den Runderlass bzgl. der ‚Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen‘ angepasst. Die aktuelle Fassung vom 27. Juni 2025 führt im Vergleich zur vorherigen unter Ziffer 1.1 zusätzliche Kreditbegriffe auf. Diese beziehen sich insbesondere auf die Konzernfinanzierung und sind in § 1 der Richtlinie zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine - in erster Linie redaktionelle - Anpassung der o. g. Richtlinie erforderlich. Die vorgelegte Neufassung orientiert sich im Wesentlichen an dem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erarbeiteten Entwurf.

Geiger

Anlage/n:

1 - Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten (öffentlich)

Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten (nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG), Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG) Liquiditätskrediten (§ 122 Abs. 1. Satz 1 NKomVG) und Konzernliquiditätskrediten (§ 122 a NKomVG) bleiben unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen

§ 2 Definitionen

- (1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

...

- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4 Derivate

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11. März 2026 Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

*Betreff:***Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

04.03.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 (Drucksache 10639/06) die derzeit gültige Fassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten beschlossen. Die in der Richtlinie genannten Paragraphen beziehen sich auf die seinerzeit geltende niedersächsische Gemeindeordnung (NGO). Die NGO wurde am 1. November 2011 durch das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) ersetzt. Eine Anpassung der Richtlinie war nicht zwingend erforderlich, da es keine inhaltlichen Änderungen gab.

Im Rahmen der am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen NKomVG-Novelle wurde unter anderem die Konzernfinanzierung neu geregelt. In der Folge hat das niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung den Runderlass bzgl. der ‚Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen‘ angepasst. Die aktuelle Fassung vom 27. Juni 2025 führt im Vergleich zur vorherigen unter Ziffer 1.1 zusätzliche Kreditbegriffe auf. Diese beziehen sich insbesondere auf die Konzernfinanzierung und sind in § 1 der Richtlinie zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine - in erster Linie redaktionelle – Anpassung der o. g. Richtlinie erforderlich. Die vorgelegte Neufassung orientiert sich im Wesentlichen an dem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erarbeiteten Entwurf.

Zur Erläuterung der Änderungen der Ursprungsvorlage wurde ergänzend eine Synopse angefügt.

Geiger

Anlage/n:

1 - Richtlinie der Stadt Braunschweig fuer die Aufnahme von Krediten (öffentlich)

2 - Synopse der Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten (öffentlich)

Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Aufnahme von Krediten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten (nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG), Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG) Liquiditätskrediten (§ 122 Abs. 1. Satz 1 NKomVG) und Konzernliquiditätskrediten (§ 122 a NKomVG) bleiben unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen

§ 2 Definitionen

- (1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

...

- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4 Derivate

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11. März 2026 Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>
§ 1 Anwendungsbereich Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.	§ 1 Anwendungsbereich Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung bzw. Prolongation von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten (nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG), Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG) Liquiditätskrediten (§ 122 Abs. 1. Satz 1 NKomVG) und Konzernliquiditätskrediten (§ 122 a NKomVG) bleiben unberührt.
I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen § 2 Definitionen	I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen § 2 Definitionen
(1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. (2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. (3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.	(1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. (2) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. (3) Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites bei dem bisherigen Kreditgeber mit geänderten Konditionen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind in der Regel mehrere Kreditangebote einzuholen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Kreditaufnahmen bei städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4 Derivate

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sind Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen zu beschränken.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 4 Derivate

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlich oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel **sollen** Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen **beschränkt werden**.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKG).

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.
Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

II. Zuständigkeit - In-Kaft-Treten

§ 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2006 in Kraft.

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.
(Der bisherige Satz 2 ist entfallen.)

§ 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite **für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** sowie über Umschuldungen bzw. Prolongationen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs.1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

II. Zuständigkeit - **Inkafttreten**

§ 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten sowie Umschuldungen bzw. Prolongationen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Oberbürgermeister.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am **11. März 2026** Kraft **und ersetzt die bisherige Fassung**.

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

23.02.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass verschiedene Haushaltsansätze aus den nachfolgend beispielhaft genannten Gründen nicht auskömmlich sind bzw. die Ausgaben nicht im Rahmen der bestehenden Budget- bzw. Deckungsregeln gedeckt werden können.

1. Die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellung stand erst zum Ende des Haushaltsjahres fest.
2. Im Rahmen der nach Bilanzstichtag vorgenommenen Prüfung von Geschäftsvorgängen durch die Anlagenbuchhaltung wurde festgestellt, dass ursprünglich als investiv eingestufte Geschäftsvorgänge haushaltsrechtlich als konsumtiv zu bewerten sind. Investive Haushaltsansätze können allerdings nicht zur Deckung von Aufwendungen verwendet werden (§ 19 Abs. 3 KomHKVO), so dass der Projektausgleich im Ergebnishaushalt trotz rechnerisch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nur durch überplanmäßige Bereitstellungen erfolgen kann.
3. Durch unerwartete Projektverläufe bzw. Kostensteigerungen stand erst nach dem Bilanzstichtag fest, dass die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme oberhalb der Grenze für die Einzelveranschlagung liegen.
4. Die Mittel im Ergebnishaushalt unterliegen bei der Übertragung der Beschränkung der einmaligen Übertragbarkeit (gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO). Bei Auftragserteilung in 2022 standen im Aufwandsbereich Haushaltsreste aus 2021 zur Verfügung. Die Geschäftsvorgänge wurden aber erst in 2023 aufwandswirksam und die Haushaltsreste konnten nicht nach 2023 übertragen werden.

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.210235 MP GS Ilmennastr. / Einrichtung GTB
 Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **359.646,78 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest 2023 (Aufwendungen)	10.102,08 €
Haushaltsrest 2023 (Auszahlungen)	1.223.120,14 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	359.646,78 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.592.869,00 €

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH	359.646,78	Nein, freie Mittel

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.210239 MP GS Waggum/Erw./Einr. GTB u. Sanierung
 Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **392.201,04 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen)	214.800,00 €
Haushaltsrest (Aufwendungen)	281.000,00 €
Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)	859.100,00 €
Haushaltsrest (Auszahlungen)	1.204.485,89 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	392.201,04 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	2.951.586,93 €

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH	392.201,04	Nein, freie Mittel

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210240 MP GS Büldenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **666.304,03 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen)	240.000,00 €
Haushaltsrest (Aufwendungen)	0,00 €
Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)	960.000,00 €
Haushaltsrest (Auszahlungen)	2.381.897,29 €
Haushaltsvorgriff (Auszahlungen)	1.000.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>666.304,03 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	5.248.201,32 €

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH	666.304,03	Nein, freie Mittel

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210279 MP Rathaus-Altb./Sanier. gr. Sitzungs.
Sachkonto	421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **225.659,05 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest 2023 (Aufwendungen)	4.600,00 €

überplanmäßig beantragte Aufwendungen:
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel

225.659,05 €
230.259,05 €

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umbucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH	225.659,05	Nein, freie Mittel

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210333 MP Halle Hamburger Str.267/Dachs.+Brand.
Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **500.358,40 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest (Aufwendungen)	253.600,00 €
Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwendungen)	45.000,00 €
Haushaltsrest (Auszahlungen)	572.421,36 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>500.358,40 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.371.379,76 €

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umbucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH	500.358,40	Nein, freie Mittel

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.210338 MP BC III / Bauzuschuss + Einrichtung
 Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **2.226.661,05 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen)	1.650.000,00 €
Haushaltsrest (Aufwendungen)	29652,40 €
Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest (Auszahlungen)	2.300.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>2.226.661,05 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	6.206.313,45 €

Es ist nachträglich die Einschätzung erfolgt, dass es sich bei den in 2023 durchgeführten Maßnahmen um Aufwandsmaßnahmen handelt. Somit müssen überplanmäßige Aufwandsmittel bereitgestellt werden.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / DeckReserve Sach.EHH	633.530,70	Nein, freie Mittel
Mehrerträge	1.61.6120.01 / 361710	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Zinsertr.Kreditinst.	1.593.130,35	Nein, freie Mittel

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.210392 MP Bohlweg 32/33 / Umbau für 32.41
 Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **458.108,79 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest (Aufwendungen)	93.800,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>458.108,79 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	551.908,79 €

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.61.6120.01 / 361710	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Zinsertr.Kreditinst.	321.579,27	Nein, freie Mittel
Mehrerträge	1.11.1165.21 / 359110	Verw.städt.Grundvermögen / a.s.ord. Erträge	136.529,52	Nein, freie Mittel

8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210444 GS Mascheroder Holz/ San. Unterdecken
Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **235.786,29 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>235.786,29 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	235.786,29 €

Aufgrund der Gesamtkosten ist die Einrichtung eines Einzelprojektes erforderlich geworden.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.11.1165.21 / 359110	Verw.städt.Grundvermögen / a.s.ord. Erträge	235.786,29	Nein, freie Mittel

9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26 Baumaßnahmen
Projekt 5E.210163 FFW Thune/Neugestaltung Parkplatz
Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **191.155,11 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>191.155,11 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	191.155,11 €

Aufgrund der Gesamtkosten ist die Einrichtung eines Einzelprojektes erforderlich geworden.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.11.1165.21 / 359110	Verw.städt.Grundvermögen / a.s.ord. Erträge	191.155,11	Nein, freie Mittel

10. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210394 MP GS Volkmarode / Erweiterung Modulbauw
Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **187.549,04 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen und Auszahlungen)	0,00 €
Haushaltsrest (Aufwendungen)	79.400,00 €
Haushaltsrest (Auszahlungen)	309.779,59 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	187.549,04 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	576.728,63 €

Bei der Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Mischprojekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen.

Verschiedene Gewerke, die als nicht werterhöhend angesehen wurden (z.B. Ausstattung), wurden in den Aufwand umgebucht. Die beantragten Beträge müssen nunmehr überplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt ausgleichen zu können.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.11.1165.21 / 359110	Verw.städt.Grundvermögen / a.s.ord. Erträge	187.549,04	Nein, freie Mittel

11. Teilhaushalt Referat Grün- und Freiraumplanung

Zeile 25 Baumaßnahmen
Projekt 4S.000034 MP Förderpr.Innenst./Entsiegel./mob. Grün
Sachkonto 787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **169.654,51 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen)	120.000,00 €
Haushaltsansatz 2023 (Auszahlungen)	0,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	169.654,51 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	289.654,51 €

Die zugehörige Förderung der NBank zu diesem Projekt ist erst im Jahr 2024 zur Auszahlung gekommen. Daher ist das Projekt in 2023 anderweitig auszugleichen. Bei den Deckungsmitteln handelt es sich um innerhalb des JA 2023 haushaltsrechtlich nicht weiter übertragbare Budgetreste.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderauszahlungen	5E.000019 / 787230	Ref. 0617: Südl.Ringgl./Fuß- u.Radwegeverb. / Grünbaumaßnahmen-Projekte	2.774,49	Nein, freie Mittel
Minderauszahlungen	5E.000009 / 787230	Ref. 0680 Spielplatz Ölper/Neuerrichtung / Grünbaumaßnahmen-Projekte	166.880,02	Nein, freie Mittel

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
 20 Fachbereich Finanzen

Datum:

04.03.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
 (Vorberatung)
 Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
 Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.03.2026
 06.03.2026
 10.03.2026

Status

Ö
 N
 Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

12. Personalaufwendungen

Zeile 13	Personalaufwendungen
Produkt	1.11.1151.01 Zentrale Aufgaben Personal
Sachkonto	402120 Versorgungslastenteilung

Für Personalaufwendungen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.030.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023	1.200.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>1.030.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	2.230.000,00 €

Bei den zentral durch den Fachbereich 10 bewirtschafteten gesamtstädtischen Aufwendungen für Personal ist im Haushaltsjahr 2023 ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von insgesamt 1.030.000 EUR entstanden.

Der Mehraufwand begründet sich insbesondere durch höhere Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages. Es handelt sich hierbei um individuelle Abfindungszahlungen, die bei Dienstherrenwechseln von Beamtinnen und Beamten vom aufnehmenden Dienstherrn zu leisten sind. Diese Zahlungen sind im Vorfeld nicht konkret absehbar und können daher im Rahmen der Haushaltsanmeldung lediglich geschätzt werden.

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.31.3130.10 / 348110	FB 50: Sonderzahlung nach § 4b und 4c AufnG im Jahr 2023	1.030.000	Nein, freie Mittel

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2026 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

18.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.03.2026
06.03.2026
10.03.2026

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210491 Kita Lammer Busch / Erweiterung
Sachkonto	421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Zeile 26	Hochbaumaßnahmen
Projekt	4E.210491 Kita Lammer Busch / Erweiterung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **99.000,00 €** und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **396.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2026 (Aufwendungen)	0,00 €
Haushaltsansatz 2026 (Auszahlungen)	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	99.000,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>396.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	495.000,00 €

Die Erweiterung der ursprünglich vorgesehenen Kita Lamme-Ost kann aus baulichen Gründen nicht umgesetzt werden. Aufgrund des maroden und nicht mehr nutzbaren Zustands der bisherigen Kita Lamme (Frankenstraße) ist zur Sicherstellung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz kurzfristig die Erweiterung der Kita Lammer Busch erforderlich.

Zur Fortführung der Maßnahme und zur Vermeidung von Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf ist im Haushaltsjahr 2026 eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 495.000 € notwendig.

Die Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar im Sinne des § 117 NKomVG. Die Deckung erfolgt aus bereits für die Erweiterung bezirklicher Kitaplätze vorgesehenen Haushaltsmitteln.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	4E.210480 / 421110	Kita Lamme-Ost / Erweiterung / Grundstücke und baul. Anlagen	99.000,00	Nein, freie Mittel
Minderauszahlungen	4E.210480 / 787110	Kita Lamme-Ost / Erweiterung / Hochbaumaßnahmen	396.000,00	Nein, freie Mittel

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.21 Neu TG Eiermarkt / Brandschutz - Objektfunkanlage
 Sachkonto 421110 Grundstücke und baul. Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **240.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2026	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>240.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	240.000,00 €

In der Tiefgarage Eiermarkt bestehen brandschutzrelevante Defizite in der Funkversorgung der Einsatzkräfte, die bei zurückliegenden Einsätzen festgestellt wurden. Eine zuverlässige Kommunikation ist zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Einsatzkräften zwingend erforderlich. Ein Aufschub würde erhebliche Sicherheitsrisiken begründen. Die Maßnahme ist sachlich und zeitlich unabweisbar gem. § 117 NKomVG. Die Finanzierung erfolgt durch Minderaufwendungen im Sammelansatz Brandschutzmaßnahmen.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	4S.210051 / 421110	FB 20: Brandschutzmaßnahmen / Grundstücke und baul. Anlagen	240.000,00	Nein, freie Mittel

Geiger

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

12.02.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.03.2026

06.03.2026

10.03.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss

zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

1 - Rat 03-2026 - Annahme von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2025)
(öffentlich)

2 - Rat 03-2026 - Vermittlung von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2025)
(öffentlich)

3 - Rat 03-2026 - Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2026) (öffentlich)

4 - Rat 03-2026 - Annahme von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2026)
(öffentlich)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 41,10 €	Verpflegung für die Weihnachtsfeier des Jazz-Ensembles "Groove Messengers" der Städtischen Musikschule im Dezember 2025 Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2025)

Referat 0610

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Richard Borek Stiftung	38.800,00 €	Stadt Braunschweig, Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmälern, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2026)

Referat 0610

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Richard Borek Stiftung	38.800,00 €	Stadt Braunschweig, Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2026)**Fachbereich 67**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Richard Borek Stiftung	46.341,30 €	Anteilsfinanzierung verschiedener Einzelmaßnahmen des FB 67 gemäß der 5. Vereinbarung mit der Richard Borek Stiftung
2	Richard Borek Stiftung	40.000,00 €	Finanzielle Unterstützung des städtischen Wildkrautprojektes 2025 durch die Richard Borek Stiftung im Zusammenhang mit der Personalkostenerstattung für 2 Saisonstellen (6 Monate). Beschlussvorlage 25-25772

*Betreff:***Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

02.03.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

05.03.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.03.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.03.2026

Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Ergänzend zu den vier Anlagen in der Ursprungsvorlage wird hiermit eine weitere Zuwendung zur Annahme vorgelegt.

Geiger

Anlage/n:

1 - Rat 03-2026 - Annahme von Zuwendungen (2026) (neu - 1. Ergänzung) (öffentlich)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2026)**Fachbereich 67**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Elternhilfe Neue Oberschule Braunschweig e. V.	30.000,00 €	Teilfinanzierung eines Klettergerätes auf dem Schulhof des Gymnasiums Neue Oberschule für die Unterstufe. Die erforderliche Restfinanzierung der geschätzten Gesamtkosten i.H.v. ca. 100 T€ wird vom Teilhaushalt des FB 67 zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung des Spielgerätes wäre auch ohne die Bezuschussung erforderlich gewesen.

Betreff:

**Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"**

Organisationseinheit:

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

11.12.2025

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.02.2026

06.03.2026

10.03.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern („FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“) wird beschlossen. Der Fördertopf wird mit Mitteln in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr nach Maßgabe des Haushalts ausgestattet.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 04.11.2025 das Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen beschlossen (DS 25-26070). Um dem Grundsatz des Ratsbeschlusses von 2017 Rechnung zu tragen, dass möglichst alle Kinder am Mittagessen in der Schule teilnehmen können (DS 17-04825), ist in der vorgenannten Vorlage die Einrichtung eines Härtefall-Fonds in der Mittagsverpflegung an städtischen Schulen berücksichtigt und beschlossen worden. Über die konkrete Ausgestaltung des Fonds sollen die politischen Gremien auf Basis dieser Vorlage entscheiden.

Familien, die finanziell benachteiligt, aber nicht berechtigt sind, ein kostenfreies Mittagessen aus den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) zu erhalten, sollen eine Preisvergünstigung des Schulmittagessens in Höhe von 50 Prozent beantragen können.

Konkrete Regelungen sind der beigefügten Richtlinie enthalten. Die Verwaltung ist bestrebt, den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten in engen Grenzen zu halten. Daher soll insbesondere auf einen jährlich neu zu stellenden Antrag verzichtet werden, es sind stattdessen zusammengefasste Bewilligungszeiträume von drei oder vier Jahren vorgesehen (s. Ziffer 3.2 der Richtlinie).

Da eine konkrete Anzahl der einkommensschwächeren Familien ohne Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen nicht bekannt ist, wird die folgende Definition vorgeschlagen, um die Zielgruppe direkt oberhalb der BuT-Berechtigung zu erreichen. Als finanziell benachteiligt gelten Familien, deren Einkommen bis zu 10 Prozent über der Grenze für den Wohngeldanspruch und somit für Leistungen aus dem BuT liegt. Die jeweiligen Einkommensgrenzen für die verschiedenen Haushaltsgrößen sind der Anlage der Richtlinie zu entnehmen.

Da Schülerinnen und Schüler mit durchschnittlich 144 Verpflegungstagen pro Jahr am Ganztags teilnehmen und der halbe Durchschnittspreis eines Mittagessens in Mensa-Max-Schulen 2,32 Euro beträgt, könnten etwa 450 Schülerinnen und Schüler von einem vergünstigten Mittagessen in der Schule profitieren.

Dabei ist berücksichtigt, dass der Fördertopf für die Schülerinnen und Schüler aller Grundschulen in städtischer Trägerschaft zur Verfügung steht, da sie entweder als Kooperative Ganztagschulen oder als Halbtagschulen mit Schulkindbetreuung ein Mittagessen anbieten. Zudem sind die weiterführenden Schulen im Ganztagsbetrieb enthalten. Nicht berücksichtigt wurden weiterführende Schulen, bei denen die Aufnahme des Ganztagsbetriebs in den kommenden Jahren geplant ist, sowie die – laut Prognose – steigenden Schülerzahlen bis 2030.

Anträge sollen erstmalig zum Schuljahr 2026/2027 gestellt werden können. Informationen zum Fördertopf werden vorher öffentlich kommuniziert und für Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende, Betreuungskräfte, Verpflegungsanbietende sowie für Engagierte in Nachbarschaftszentren und sozialen Unterstützungsangeboten bereitgestellt.

Nach Maßgabe des Doppelhaushalts 2027/2028 soll der Fördertopf erneut jährlich mit 150.000 Euro ausgestattet werden. Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung der Haushalte ab 2029 ist in Abhängigkeit von der zwischenzeitlichen Inanspruchnahme des Fördertopfes und der Entwicklung der Schülerzahlen geplant, ggf. eine Anpassung der Richtlinie und der finanziellen Ausstattung des Fördertopfes vorzunehmen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Richtlinie FairKosten (öffentlich)

Richtlinie der Stadt Braunschweig

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung
von Schülerinnen und Schülern

„FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“

1. Verwendungszweck

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist, es allen Schülerinnen und Schülern an den städtischen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, unabhängig von der finanziellen Lage ihrer Erziehungsberechtigten am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule teilzunehmen. Die Teilnahme am Mittagessen in der Schule stärkt die physische und mentale Gesundheit, die Leistungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler.
- 1.2 Die Stadt Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule. Es handelt sich dabei um eine Projektförderung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bereitgestellten Mittel für den Fördertopf „Mittagessen für alle“ sind begrenzt, sodass die Anträge in der Reihenfolge ihrer Eingänge entschieden werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT) haben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Gefördert wird der Preis des Mittagessens an der jeweiligen Schule zu 50 Prozent. Es handelt sich dabei um eine Anteilsfinanzierung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 3.2 Die Förderung wird in der Regel für die Dauer der Jahrgänge 1 bis 4, 5 bis 7, 8 bis 10 und 11 bis 13 gewährt.

4. Zuwendungsempfangende

- 4.1 Zuwendungsempfangende sind Schülerinnen und Schüler aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, und am gemeinschaftlichen Essen in der Schule teilnehmen.
- 4.2 Als finanziell benachteiligt im Sinne dieser Richtlinie gelten Haushalte, deren Bruttohaushaltseinkommen (in der Regel handelt es sich dabei um das Gesamteinkommen einer Familie) bis zu 10 Prozent über der Grenze für die Wohngeldberechtigung liegt. Die Einkommensgrenzen für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen sind der Anlage zu entnehmen.

- 4.3 Nicht berechtigt, eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie zu erhalten, sind Familien, die Bürgergeld bzw. Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Asylbewerber-Leistungen oder Kinderzuschlag erhalten. Als BuT-Anspruchsberechtigte können sie das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule kostenfrei erhalten.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen Erziehungsberechtigte den Antrag. Volljährige Schülerinnen und Schüler können selbst einen Antrag stellen.

- 5.1.2 Die Förderung wird schriftlich beantragt. Der Antrag enthält die notwendigen Angaben, insbesondere

- Name der Schülerin bzw. des Schülers,
- die besuchte Schule,
- die mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Haushalt lebenden Personen und
- die Einkommenssituation.

Die Höhe des Bruttoeinkommens ist durch aussagekräftige Nachweise, wie z. B. einen Einkommenssteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres, eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn des vergangenen Jahres oder einen Rentenbescheid zu belegen. Wenn weitere Einkommensarten (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder sonstiges Vermögen) vorliegen, sind diese anzudeuten.

Durch eine Eigenerklärung verpflichten sich die Antragstellenden, dass sie dem Fachbereich Schule Veränderungen zu den o. a. Antragsangaben und ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich mitteilen. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Einkommensverhältnisse stichprobenartig zu überprüfen.

- 5.1.3 Bei mehreren schulpflichtigen Kindern kann der Antrag für alle Kinder der Familie gemeinsam gestellt werden.
- 5.1.4 Die Zuwendung wird bei Bewilligung des Antrags (auch rückwirkend) ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Entfallen im Laufe der Förderdauer (vgl. Ziffer 3.2 der Richtlinie) die Zuwendungsvoraussetzungen, wird der Fachbereich Schule die Bewilligung aufheben.

5.2 Antragsfrist

Anträge können jederzeit gestellt werden. Soll sichergestellt werden, dass die Förderung bei Bewilligung ab dem Schuljahresbeginn eines Jahres erfolgt, sind die Anträge bis zum Beginn der Osterferien desselben Jahres einzureichen.

5.3 Beratung bei Antragstellung

Antragstellende können sich an die zuständigen Mitarbeitenden des Fachbereichs Schule wenden. Die Kontaktdaten werden veröffentlicht und über geeignete Kanäle kommuniziert.

5.4 Bewilligungsverfahren

Erziehungsberechtigte erhalten nach der Prüfung des Antrags einen Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der Zuwendung. Im Falle der Bewilligung wird in der Regel dem Verpflegungsanbietenden in der Schule die Anspruchsberechtigung mitgeteilt, das Gleiche gilt für die Aufhebung der Bewilligung.

5.5 Auszahlung

- 5.5.1 Die Zuwendung wird monatlich in der Regel an den Verpflegungsanbietenden ausgezahlt, sodass die Familie selbst nur noch 50 Prozent des Essenspreises überweisen muss. Ein Schulwechsel oder Umzug ist dem Fachbereich Schule zu melden.
- 5.5.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vom Fachbereich Schule je Schule monatlich rückwirkend in der Regel an den Verpflegungsanbietenden, der dem Fachbereich Schule zu diesem Zweck eine Sammelrechnung über die verzehrten Mittagessen der nach dieser Richtlinie berechtigten Schülerinnen bzw. Schüler übersendet. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Sammelrechnung stichprobenartig zu prüfen. Sie gilt als Verwendungsnachweis.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für das Schuljahr 2026/2027.

ANLAGE EINKOMMENSRENZE

zur Richtlinie „FairKosten“ der Stadt Braunschweig

Als Maßstab für die finanzielle Benachteiligung im Sinne dieser Richtlinie dient die Wohngeldberechtigung zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent.

Die Einkommensobergrenzen unterscheiden sich nach der Größe des Haushalts, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Berücksichtigt werden dabei auch unterhaltspflichtige Kinder, die außerhalb des Haushalts wohnen. Maßgeblich ist das jährliche Bruttoeinkommen der Eltern* bzw. des Elternteils.

Brutto-Einkommensobergrenzen des Haushalts im Jahr

<u>Anzahl Kinder</u>	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
1 Kind	50.250 €	40.450 €
2 Kinder	67.250 €	50.250 €
3 Kinder	76.650 €	67.250 €

für jedes weitere Kind: + 9.900 €

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt

Betreff:

**Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"
Änderungsantrag zur Vorlage 25-28002**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.02.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.02.2026
06.03.2026
10.03.2026

Status

Ö
N
Ö

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern („FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“) wird beschlossen.
Der Fördertopf wird mit Mitteln in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr nach Maßgabe des Haushalts ausgestattet.

Zusätzlich wird eine „Kreditlinie“ i. H. v. 150 Euro in das Konzept integriert, die mit weiteren 63.000 Euro ausgestattet wird.

Sachverhalt:

Bereits am 20.06.2017 hat der Rat ein Konzept für die Mittagsverpflegung beschlossen, das so ausgestaltet werden soll, dass möglichst alle Schüler/innen am Mittagessen teilnehmen können. Um dem Rechnung zu tragen, gab es im Bestell- und Abrechnungssystem MensaMax eine „Kreditlinie“ i. H. v. 150 Euro. Dies ermöglichte, dass Kinder auch ein Mittagessen in der Schule erhalten, wenn Erziehungsberechtigte vorübergehend nicht zahlungsfähig oder -willig sind. Die vorgelegte Richtlinie fällt deutlich hinter MensaMax zurück, da sowohl für die leistungsberechtigten Eltern, als auch für die Erziehungsberechtigten, die 10 % über dem BUT liegen, jeweils eine Beantragung vorgesehen wird. Das erfolgt aber aus den unterschiedlichsten Gründen oft nicht und so werden viele hundert Kinder vielleicht zukünftig kein Mittagessen erhalten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass der private Caterer das Risiko übernimmt, welches die Stadt nicht mehr übernehmen will.

In der Vorlage 25-26070 hat die Verwaltung erklärt, dass pro Jahr ein Betrag von ca. 63.000 Euro erforderlich ist, wenn alle Schulen im Ganztags sind. Denn auch nach sorgfältiger Prüfung konnte keine Gegenfinanzierung von anderen Leistungsträgern ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der Kosten eines Mittagessens in Höhe von 4,64 Euro, bleiben möglicherweise 1.131 Schüler dann zukünftig ohne Mittagessen erhalten, falls der vorliegende Änderungsantrag abgelehnt wird.

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

19.02.2026

*Beratungsfolge:*Schulausschuss (zur Kenntnis)
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)*Sitzungstermin*20.02.2026
06.03.2026
10.03.2026*Status*Ö
N
Ö**Sachverhalt:**

Zum Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION vom 17.02.2026 (DS 25-28002-01) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es wird vorgeschlagen, in das Konzept des Fördertopfes „FairKosten“ zusätzlich eine „Kreditlinie“ i. H. v. 150 Euro zu integrieren, die mit weiteren 63.000 Euro ausgestattet wird. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Integration einer „Kreditlinie“ in dem neuen System, das mit den „Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen“ (DS 25-26070) beschlossen wurde, organisatorisch nicht möglich ist. Das neue Konzept für die Mittagsverpflegung sieht vor, dass die „Kreditlinie“ eingestellt und durch einen Härtefall-Fonds ersetzt wird. Wie in der Vorlage zum neuen Konzept beschrieben, ist es daher nicht mehr notwendig, dass die Verwaltung den gesamten Prozess des Bestellens und Abrechnens des Schulmittagsessens organisiert. Somit findet ein Systemwechsel von der Ausschreibung von Dienstleistungsaufträgen hin zu der Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen für Verpflegungsanbieter statt, die in diesem Rahmen ihre eigene Bestell- und Abrechnungssoftware nutzen und die Zahlungen für die Mittagsverpflegung direkt ohne Beteiligung der Verwaltung vereinnahmen. Das heißt, dass die von der Verwaltung genutzte Software MensaMax schrittweise eingestellt wird und somit kein System vorhanden ist, in das eine Kreditlinie eingezogen werden könnte. Zudem wurde in der Vorlage zum neuen Konzept für die Mittagsverpflegung erläutert, dass personelle Kapazitäten frei werden, wenn die Organisation des Bestell- und Abrechnungssystems nicht mehr in den Händen der Verwaltung liegt, so dass die Aufgaben der Bearbeitung des Härtefall-Fonds übernommen werden können. Dieser Aufgabentausch kann jedoch nicht gelingen, wenn weiterhin alle Aufgaben rund um die „Kreditlinie“ – inklusive des aufwendigen Mahnwesens – geleistet werden müssten. Das bedeutet zusammenfassend, dass wenn eine „Kreditlinie“ eingezogen würde, das gesamte Verfahren – abweichend von dem beschlossenen „Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen“ – in der Konsequenz neu organisiert und ein neues Software-System eingeführt werden sowie auch zusätzliche personelle Kapazitäten eingeplant werden müssten.

Als Begründung für den Vorschlag der Integration einer Kreditlinie wird u. a. aufgeführt, dass die vorgelegte Richtlinie „FairKosten“ deutlich hinter MensaMax zurückfallen würde, da ein Antragsverfahren notwendig sei. Es ist richtig, dass ein Antrag auf Förderung der Mittagsverpflegung über „FairKosten“ gestellt werden muss. Die Verwaltung ist dabei aber bestrebt, den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Anträge sollen zum Beispiel nicht jährlich gestellt werden müssen, stattdessen sind Bewilligungszeiträume von 3 bzw. 4 Jahren vorgesehen. Zudem ist folgender Aspekt zu berücksichtigen: Der Fördertopf

„FairKosten“ bietet nicht wie die „Kreditlinie“ Hilfestellung i. H. v. 150 Euro bei vorübergehender Zahlungsschwierigkeit oder -unwilligkeit der Eltern, sondern eine langfristige Unterstützung für Familien über die Halbierung des Preises für das Schulmittagessens i. d. R. für mehrere Jahre. Aus dieser Perspektive fällt der Fördertopf „FairKosten“ nicht hinter die „Kreditlinie“ zurück, sondern geht darüber hinaus.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"**

Organisationseinheit:

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

25.02.2026

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

06.03.2026
10.03.2026

Status

N
Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern („Fördertopf Mittagessen in der Schule“) wird beschlossen. Der Fördertopf wird mit Mitteln in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr nach Maßgabe des Haushalts ausgestattet.

Sachverhalt:

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2026 beschlossen, die Beschlussvorlage DS 25-28002 passieren zu lassen, da Beratungsbedarf zu dem Änderungsantrag DS 25-28002-01 besteht.

Unabhängig davon wurde in der Sitzung von Ausschussmitgliedern darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern als „FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“ nicht barrierefrei ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bezeichnung der Richtlinie in „Fördertopf Mittagessen in der Schule“ zu ändern. Als Anlage ist die entsprechend geänderte Richtlinie beigefügt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Richtlinie Fördertopf Mittagessen in der Schule (öffentlich)

Richtlinie der Stadt Braunschweig

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern **„Fördertopf Mittagessen in der Schule“**

1. Verwendungszweck

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist, es allen Schülerinnen und Schülern an den städtischen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, unabhängig von der finanziellen Lage ihrer Erziehungsberechtigten am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule teilzunehmen. Die Teilnahme am Mittagessen in der Schule stärkt die physische und mentale Gesundheit, die Leistungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler.
- 1.2 Die Stadt Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule. Es handelt sich dabei um eine Projektförderung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bereitgestellten Mittel für den Fördertopf „Mittagessen für alle“ sind begrenzt, sodass die Anträge in der Reihenfolge ihrer Eingänge entschieden werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT) haben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Gefördert wird der Preis des Mittagessens an der jeweiligen Schule zu 50 Prozent. Es handelt sich dabei um eine Anteilsfinanzierung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 3.2 Die Förderung wird in der Regel für die Dauer der Jahrgänge 1 bis 4, 5 bis 7, 8 bis 10 und 11 bis 13 gewährt.

4. Zuwendungsempfängende

- 4.1 Zuwendungsempfängende sind Schülerinnen und Schüler aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, und am gemeinschaftlichen Essen in der Schule teilnehmen.
- 4.2 Als finanziell benachteiligt im Sinne dieser Richtlinie gelten Haushalte, deren Bruttohaushaltseinkommen (in der Regel handelt es sich dabei um das Gesamteinkommen einer Familie) bis zu 10 Prozent über der Grenze für die Wohngeldberechtigung liegt. Die Einkommensgrenzen für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen sind der Anlage zu entnehmen.

- 4.3 Nicht berechtigt, eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie zu erhalten, sind Familien, die Bürgergeld bzw. Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Asylbewerber-Leistungen oder Kinderzuschlag erhalten. Als BuT-Anspruchsberechtigte können sie das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule kostenfrei erhalten.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen Erziehungsberechtigte den Antrag. Volljährige Schülerinnen und Schüler können selbst einen Antrag stellen.

- 5.1.2 Die Förderung wird schriftlich beantragt. Der Antrag enthält die notwendigen Angaben, insbesondere

- Name der Schülerin bzw. des Schülers,
- die besuchte Schule,
- die mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Haushalt lebenden Personen und
- die Einkommenssituation.

Die Höhe des Bruttoeinkommens ist durch aussagekräftige Nachweise, wie z. B. einen Einkommenssteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres, eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn des vergangenen Jahres oder einen Rentenbescheid zu belegen. Wenn weitere Einkommensarten (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder sonstiges Vermögen) vorliegen, sind diese anzudeuten.

Durch eine Eigenerklärung verpflichten sich die Antragstellenden, dass sie dem Fachbereich Schule Veränderungen zu den o. a. Antragsangaben und ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich mitteilen. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Einkommensverhältnisse stichprobenartig zu überprüfen.

- 5.1.3 Bei mehreren schulpflichtigen Kindern kann der Antrag für alle Kinder der Familie gemeinsam gestellt werden.
- 5.1.4 Die Zuwendung wird bei Bewilligung des Antrags (auch rückwirkend) ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Entfallen im Laufe der Förderdauer (vgl. Ziffer 3.2 der Richtlinie) die Zuwendungsvoraussetzungen, wird der Fachbereich Schule die Bewilligung aufheben.

5.2 Antragsfrist

Anträge können jederzeit gestellt werden. Soll sichergestellt werden, dass die Förderung bei Bewilligung ab dem Schuljahresbeginn eines Jahres erfolgt, sind die Anträge bis zum Beginn der Osterferien desselben Jahres einzureichen.

5.3 Beratung bei Antragstellung

Antragstellende können sich an die zuständigen Mitarbeitenden des Fachbereichs Schule wenden. Die Kontaktdaten werden veröffentlicht und über geeignete Kanäle kommuniziert.

5.4 Bewilligungsverfahren

Erziehungsberechtigte erhalten nach der Prüfung des Antrags einen Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der Zuwendung. Im Falle der Bewilligung wird in der Regel dem Verpflegungsanbietenden in der Schule die Anspruchsberechtigung mitgeteilt, das Gleiche gilt für die Aufhebung der Bewilligung.

5.5 Auszahlung

- 5.5.1 Die Zuwendung wird monatlich in der Regel an den Verpflegungsanbietenden ausgezahlt, sodass die Familie selbst nur noch 50 Prozent des Essenspreises überweisen muss. Ein Schulwechsel oder Umzug ist dem Fachbereich Schule zu melden.
- 5.5.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vom Fachbereich Schule je Schule monatlich rückwirkend in der Regel an den Verpflegungsanbietenden, der dem Fachbereich Schule zu diesem Zweck eine Sammelrechnung über die verzehrten Mittagessen der nach dieser Richtlinie berechtigten Schülerinnen bzw. Schüler übersendet. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Sammelrechnung stichprobenartig zu prüfen. Sie gilt als Verwendungsnachweis.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für das Schuljahr 2026/2027.

ANLAGE EINKOMMENSRENZE

zur Richtlinie „Fördertopf Mittagessen in der Schule“ der Stadt Braunschweig

Als Maßstab für die finanzielle Benachteiligung im Sinne dieser Richtlinie dient die Wohngeldberechtigung zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent.

Die Einkommensobergrenzen unterscheiden sich nach der Größe des Haushalts, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Berücksichtigt werden dabei auch unterhaltspflichtige Kinder, die außerhalb des Haushalts wohnen. Maßgeblich ist das jährliche Bruttoeinkommen der Eltern* bzw. des Elternteils.

Brutto-Einkommensobergrenzen des Haushalts im Jahr

<u>Anzahl Kinder</u>	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
1 Kind	50.250 €	40.450 €
2 Kinder	67.250 €	50.250 €
3 Kinder	76.650 €	67.250 €

für jedes weitere Kind: + 9.900 €

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt

Betreff:

**Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"
Antrag zur Vorlage 25-28002**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.03.2026

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

06.03.2026
10.03.2026

Status

N
Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Drs.-Nr. 25-28002 in der Fassung der Ergänzungsvorlage 25-28002-03 wird wie folgt ergänzt:

1. Gesamtkonzept

Die Verwaltung wird beauftragt, die „Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern“ („FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“) in ein weiterzuentwickelndes Gesamtkonzept zur Sicherstellung des Grundsatzes „Kein Kind ohne Mittagessen“ einzubetten.

Dieses Gesamtkonzept soll alle bestehenden und potenziellen Unterstützungsinstrumente systematisch darstellen, aufeinander abstimmen und Versorgungslücken identifizieren. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT),
- der kommunale Fördertopf „FairKosten“,
- ergänzende städtische Mittel,
- Kooperationen mit Stiftungen, Wohlfahrtsverbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteur*innen,
- Beiträge von Fördervereinen,
- flexible Vereinbarungen mit Caterern und Schulen im Zuge veränderter Abrechnungsstrukturen.

Ziel ist ein transparentes, niedrighschwelliges und diskriminierungsfreies System, das soziale Ausgrenzung beim Mittagessen verhindert.

2. Zeitlich befristete Notfalllösung

Im Rahmen des Gesamtkonzepts ist ein Verfahren vorzusehen, das es Schulen ermöglicht,

in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet die Teilnahme am Mittagessen auch ohne unmittelbare Kostenbeteiligung sicherzustellen.

Diese Notfallregelung dient der Überbrückung kurzfristiger finanzieller Engpässe und soll perspektivisch darauf hinwirken, dass reguläre Unterstützungsleistungen (insbesondere BuT oder FairKosten) beantragt und in Anspruch genommen werden.

Zur Finanzierung dieser Notfallfälle werden zusätzlich 30.000 Euro pro Jahr bereitgestellt, sofern eine Finanzierung nicht durch Dritte (z. B. Stiftungen, Fördervereine oder sonstige Unterstützende) erfolgen kann.

Die Bereitstellung der Mittel ist entsprechend im jeweiligen Haushalt vorzusehen. Mit Auslaufen der bisherigen Kreditlinienregelung im laufenden Haushaltsjahr sind die hierfür bislang vorgesehenen Mittel vorrangig zur Absicherung der Notfallunterstützung einzusetzen.

3. Evaluation und Ressourcen

Die Verwaltung berichtet dem Schulausschuss bis zum Dezember 2026 über:

- die Inanspruchnahme der Notfallregelung,
- die Anzahl der erreichten Fälle,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Vermeidung von Ausschlüssen,
- sowie ggf. erforderliche Anpassungen des Konzepts.

Im Rahmen der Umsetzung ist zu prüfen, ob zusätzliche personelle Ressourcen zur administrativen Begleitung erforderlich sind.

Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule, Jugendhilfeträgern an Grundschulen sowie der Schulsozialarbeit sicherzustellen, um soziale und wirtschaftliche Belastungssituationen frühzeitig erkennen und im Einzelfall angemessen reagieren zu können. Ziel ist es, auch in Fällen verdeckter oder nicht unmittelbar erkennbarer Unterstützungsbedarfe eine Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen.

Sachverhalt:

Mit der Einführung des Fördertopfes „FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“ wird ein wichtiges Instrument geschaffen, um finanziell benachteiligte Familien zu entlasten und die Teilhabe am schulischen Mittagessen zu stärken. Die anteilige Förderung für Haushalte oberhalb der BuT-Grenzen stellt einen bedeutsamen Baustein zur Umsetzung des Ratsgrundsatzes „Kein Kind ohne Mittagessen“ dar.

Gleichzeitig zeigt die praktische Erfahrung im Schulalltag, dass neben strukturellen Förderinstrumenten auch kurzfristige, situative Unterstützungsbedarfe auftreten können. Hierbei handelt es sich insbesondere um zeitlich begrenzte Einzelfälle, in denen aufgrund vorübergehender finanzieller Engpässe, verzögerter Leistungsbewilligungen oder anderer besonderer Umstände die kontinuierliche Teilnahme am Mittagessen gefährdet sein kann.

Das bestehende FairKosten-Modell ist als reguläres Förderinstrument konzipiert und setzt eine Antragstellung sowie definierte Anspruchsvoraussetzungen voraus. Es dient der strukturellen Entlastung, ist jedoch nicht ausdrücklich auf akute, kurzfristige Überbrückungssituationen ausgerichtet. Um in diesen seltenen, aber sensiblen Einzelfällen eine Unterbrechung der Mittagsverpflegung zu vermeiden, erscheint eine klar geregelte, zeitlich eng befristete Notfalllösung sachgerecht.

Vor dem Hintergrund der perspektivisch veränderten Abrechnungsstrukturen – insbesondere im Hinblick auf das Auslaufen des bisherigen Systems – ist es zudem erforderlich, flexible Verfahren zwischen Schulen, Trägern und Caterern zu entwickeln, die eine pragmatische Einzelfalllösung ermöglichen, ohne neue bürokratische Hürden zu schaffen.

Die vorgeschlagene Einbettung des Fördertopfes in ein Gesamtkonzept dient daher der systematischen Abstimmung aller Unterstützungsinstrumente (BuT, FairKosten, ergänzende Mittel Dritter, schulische Unterstützungsstrukturen). Ziel ist eine transparente Gesamtarchitektur, die sowohl strukturelle Förderung als auch eng befristete Notfallregelungen umfasst.

Die zusätzlich vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr sollen ausschließlich der Absicherung solcher befristeter Einzelfälle dienen, sofern keine Drittmittel zur Verfügung stehen. Zugleich ermöglicht eine begleitende Evaluation, Umfang und Bedarf dieser Fälle transparent darzustellen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

Damit wird der bestehende Förderansatz nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt und in ein verlässliches Gesamtsystem eingebettet, das den politischen Grundsatz „Kein Kind ohne Mittagessen“ auch in atypischen und kurzfristigen Situationen absichert.

Anlage/n:
keine

Betreff:
Endlich Sicherheit für Beschäftigte und Patienten: Wie ist die wirtschaftliche Situation am Klinikum Braunschweig?

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
25.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	10.03.2026	Ö

Sachverhalt:

Die wirtschaftliche Situation unseres Städtischen Klinikums bleibt weiterhin äußerst angespannt und sorgt sowohl bei den Beschäftigten als auch bei Patientinnen und Patienten für erhebliche Verunsicherung. Nach dem Abgang des alleinigen Geschäftsführers bestand die berechtigte Hoffnung, dass zumindest strukturell mehr Stabilität in das Unternehmen einziehen würde. Obwohl das Klinikum derzeit interimistisch geleitet wird, zeigt sich inzwischen jedoch deutlich, dass die Ursachen der finanziellen Schieflage wesentlich tiefer liegen.

Besonders gravierend ist die jüngste Entwicklung bei den Baukosten für die Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzepts. Noch in der Ratssitzung am 27. Mai des vergangenen Jahres (vgl. DS.-Nr. 25-25826) wurde eine entsprechende Anfrage der CDU-Ratsfraktion zur Kostenprognose abgetan. In der Verwaltungsvorlage zum Wirtschaftsplan 2026 (vgl. DS.-Nr. 25-26921) wurde dann jedoch nebenbei öffentlich, dass sich die Kosten um weitere rund 200 Millionen Euro erhöht haben und inzwischen die Schwelle von einer Milliarde Euro überschreiten.

Trotz der öffentlichen Berichterstattung fehlt bislang eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Verwaltung, wie es zu dieser massiven Kostensteigerung kommen konnte, wie sich diese im Einzelnen zusammensetzt, welcher Anteil der Mehrkosten durch das Land Niedersachsen getragen wird und welche zusätzlichen Belastungen sich daraus für den städtischen Haushalt ergeben. Nach derzeitiger Kenntnis beteiligt sich das Land Niedersachsen mit lediglich rund 300 Millionen Euro, während der überwiegende Teil über Kredite durch das Klinikum selbst finanziert werden muss. Dies verschärft die wirtschaftliche Lage erheblich und führt langfristig zu steigenden Belastungen aus Zinsen, Tilgung und Abschreibungen.

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich aus der Krankenhausreform des Bundes, die in den vergangenen Tagen wiederholt Gegenstand der Berichterstattung war. Aufgrund der Entfernung von rund sieben Kilometern zwischen den beiden Klinikstandorten in der Celler Straße und der Salzdahlumer Straße drohen dem Klinikum nach aktueller Gesetzeslage zusätzliche strukturelle Nachteile, da die Reform grundsätzlich von einem maximalen Abstand von zwei Kilometern ausgeht. Zur Sicherung der medizinischen Versorgung und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Klinikums ist daher eine Ausnahmeregelung zwingend erforderlich.

Als diese auf der Kippe stand, konnte man das für Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum übliche Muster erleben: Die Schuld dafür wurde zunächst bei anderen gesucht. In der Braunschweiger Zeitung vom 11. Februar dieses Jahres wurde er dahingehend zitiert, dass

dem Klinikum „völlig unnötig Steine in den Weg gelegt“ würden. Nur wenige Tage später wurde dann jedoch öffentlich, dass die Verwaltung zum einen über Monate zu dem Antrag gedrängt werden musste und zum anderen dieser „mangelhaft“ (entspricht der Schulnote 5) beziehungsweise „ungenügend“ (Schulnote 6) sei. Die Mängel am Antrag waren bekannt und es wurde von der Krankenhausgesellschaft als auch vom Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen mehrfach Unterstützung angeboten. Hinweise aus dem Klinikum deuten zudem darauf hin, dass die Antragserstellung maßgeblich im Rathaus erfolgte. Dies wirft Fragen nach Verantwortlichkeiten und nach der Qualität der weiteren Verfahrensschritte auf.

Drittens bleibt die laufende wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums besorgniserregend. Für das Jahr 2025 wurde ursprünglich ein Defizit von 78,3 Millionen Euro prognostiziert. Gleichzeitig ist nicht transparent ersichtlich, welche finanziellen Verbesserungen sich aus dem bereits im Dezember 2024 beschlossenen Restrukturierungsgutachten ergeben haben. Für das Jahr 2026 wird weiterhin ein Jahresfehlbetrag von rund 70 Millionen Euro erwartet. Für eine sachgerechte Bewertung der weiteren Entwicklung ist daher die Kenntnis des tatsächlichen Jahresabschlusses 2025 von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche konkreten Ursachen haben zu der jüngsten Kostensteigerung beim Zwei-Standorte-Konzept auf inzwischen mehr als 1.000.000.000 Euro geführt?
2. Wer war innerhalb der Stadtverwaltung und des Klinikums für die Erstellung des Antrags auf eine Ausnahmeregelung beteiligt?
3. Mit welchem Jahresergebnis hat das Klinikum das Geschäftsjahr 2025 abgeschlossen?

Anlage/n:
keine

Betreff:
Winterdienst in der Stadt Braunschweig transparent gestalten

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
25.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	10.03.2026	Ö

Sachverhalt:

Der bestehende Räum- und Streuplan ist für viele Bürger:innen nur eingeschränkt nachvollziehbar. Besonders für Menschen, die auf Radverkehr oder den ÖPNV angewiesen sind, ist Transparenz über Prioritäten und tatsächliche Räumfortschritte entscheidend für eine verlässliche Alltagsmobilität.

Vor dem Hintergrund der Ziele des Mobilitätsentwicklungsplans 2035+ (MEP), der eine sichere und verlässliche Nutzung von Straßen, Rad- und Fußwegen sowie des ÖPNV vorsieht, und der Verpflichtung der Stadt zur Verkehrssicherheit wäre eine transparentere Darstellung des Räum- und Streuplans hilfreich. Sie ermöglicht es Bürger:innen, ihre Wege im Winter besser zu planen, reduziert Unsicherheiten und Gefahren im Straßenverkehr und stärkt das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der städtischen Infrastruktur. Gleichzeitig unterstützt eine bessere Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Räumfortschritte die Stadtverwaltung dabei, den Winterdienst effizienter zu steuern und die Prioritäten für Straßen, Rad- und Fußwege gezielt umzusetzen.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung kommunaler Dienstleistungen werden Konzepte eines „smarten Winterdienstes“ als Bestandteil moderner Infrastruktur diskutiert. Die Stadt Braunschweig verfolgt mit ihrer Smart-City-Strategie das Ziel, digitale Technologien gezielt zur Verbesserung von Service, Transparenz und Lebensqualität einzusetzen. Eine verständlichere, digitale Darstellung des Räum- und Streuplans würde dieses Ziel direkt unterstützen. Perspektivisch könnte dies durch eine Visualisierung der aktuellen Räumfortschritte ergänzt werden, um die Winterdienstaktivitäten noch transparenter und nachvollziehbarer zu machen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten bestehen, den Räum- und Streuplan sowie die aktuelle Lage des Räumens in geeigneter digitaler Form sichtbar zu machen?
2. Wie könnte ein „smarter Winterdienst“ in die Smart-City-Strategie und bestehende digitale Angebote der Stadt Braunschweig integriert werden?
3. Welche vertraglichen Anpassungen, insbesondere im Verhältnis zur ALBA Braunschweig GmbH, wären erforderlich, um die dafür notwendigen Daten bereitzustellen und zu nutzen?

Anlage/n:
keine

Betreff:
Seit wann wurde das Braunschweiger Zwei-Standorte-Konzept durch eine Distanzregel gefährdet?

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
25.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	10.03.2026	Ö

Sachverhalt:

Aktuell wird mit viel Mühe versucht, eine definierte Abstandsregel von 2.000 m für die Gebäude eines Klinikums mittels einer Ausnahme nicht für die Standorte des SKBS gelten zu lassen. Dabei ist diese Festlegung nicht sonderlich neu oder einmalig; schon im Jahr 2017 hatten GKV und DKG eine entsprechende Formulierung in einer Vereinbarung benannt, die zumindest zeitweise gültig war. Während der Weiterführung des Zwei-Standorte-Konzepts wäre Braunschweig also eventuell bereits auf eine wohlwollende Ausnahmeregelung angewiesen gewesen. Von einer solchen potentiellen Bedrohung für den bei uns angestrebten strategischen Umbau des Klinikums ist aber erst in jüngster Zeit zu hören. Auf dieses mögliche Problem hätte aber schon vor vielen Jahren mit Alternativplanungen reagiert werden müssen.

Wann hat der Aufsichtsrat des SKBS von einer 2 km-Distanzregel bei Standortdefinitionen zum ersten Mal Kenntnis erhalten?

Wann wurden bzw. werden vom Aufsichtsrat Maßnahmen veranlasst, um dauerhaft das Problem der Distanzregel für das SKBS zu lösen?

Welchen Anteil hatte die bisherige Geschäftsführung an Information bzw. Planungen zur Standortdefinitions-Problematik?

Anlage/n:
keine

Betreff:
Entbürokratisierung und Beschleunigung kommunaler Verfahren

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
25.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	10.03.2026	Ö

Sachverhalt:

Kommunale Verwaltungen stehen bundesweit vor wachsenden Herausforderungen durch zunehmende regulatorische Anforderungen, komplexe Vergabeverfahren sowie umfangreiche Planungs- und Genehmigungsprozesse. Gerade in Zeiten hoher Investitionsbedarfe – etwa in den Bereichen Infrastruktur, Klimaschutz, Digitalisierung und Wohnungsbau – führt eine steigende Bürokratie-dichte zu Verzögerungen bei der Umsetzung kommunaler Projekte. Gleichzeitig bindet der administrative Aufwand erhebliche personelle Ressourcen innerhalb der Verwaltung und erschwert sowohl eine effiziente Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Betrieben als auch im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die systematische Entbürokratisierung auf kommunaler Ebene zunehmend an Bedeutung. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass eine praxisgerechtere Anwendung des Vergaberechts sowie vereinfachte Planungs- und Genehmigungsverfahren einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung kommunaler Vorhaben leisten können, ohne hierbei die bestehende Gesetzeslage zu umgehen.

Darüber hinaus bietet Entbürokratisierung auch erhebliche finanzielle Vorteile für Kommunen. Schlankere Verfahren verkürzen Projektlaufzeiten und reduzieren dadurch Kostensteigerungen infolge von Baupreisindex, Nachträgen oder Zinsbelastungen. Gleichzeitig sinkt der interne Verwaltungsaufwand, wodurch Personalressourcen effizienter eingesetzt und externe Gutachten- oder Beratungskosten begrenzt werden können. Schnellere Genehmigungsprozesse erhöhen zudem die Planungssicherheit für Investoren und Unternehmen, was zusätzliche private Investitionen begünstigt und damit die lokale Wirtschaft stärkt. Insgesamt trägt eine konsequente Entbürokratisierung somit nicht nur zur Beschleunigung kommunaler Maßnahmen bei, sondern auch zu einer nachhaltig stabileren Haushaltsentwicklung und zu größerer finanzieller Handlungsfähigkeit der Kommune.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Verwaltung seit den Kommunalwahlen 2021 unternommen, um innerhalb der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren in der Stadt Braunschweig zu vereinfachen oder zu beschleunigen?
2. Welche Kennzahlen oder Instrumente nutzt die Verwaltung, um Fortschritte bei der Entbürokratisierung messbar zu machen (z. B. Bearbeitungszeiten, Verfahrensdauer, Zufriedenheitsindikatoren nach dem Vorbild eines „Net Promoter Score“ für Verwaltungsleistungen)?

3. Wie will die Verwaltung mit der lokalen und regionalen Bau- und Handwerkswirtschaft oder anderen relevanten Akteuren bestehende bürokratische Hemmnisse identifizieren und konkrete Vorschläge zur Entbürokratisierung erarbeiten?

Anlage/n:

keine